



Green Legal Spaces Report 2023

Beschränkung politischer Teilhaberechte
der Klimabewegung in Deutschland



Green Legal Impact Germany e.V.

Green Legal Impact Germany e.V. unterstützt als gemeinnützige Organisation die Zivilgesellschaft bei der Nutzung des Rechts zum Schutz für Umwelt und Menschen. Wir bilden aus und klären auf, beraten und koordiniert zivilgesellschaftliche Akteure bei juristischem Vorgehen und werben in Öffentlichkeit und Politik für starkes Umweltrecht und eine starke Zivilgesellschaft.

Wir betrachten Klimaaktivismus und politisches Engagement im Allgemeinen als essenzielles Element einer lebendigen Demokratie, da sie wichtige Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung leistet. Diese Rolle sollte von allen vier Gewalten als integraler Bestandteil des demokratischen Prozesses anerkannt werden.

Beteiligte Organisationen

Green Legal Impact Germany e.V.;

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.;

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.

Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft

Mitwirkende

Philipp Schönberger
Emmanuel Schlichter,
Joschka Selinger,
Dr. Siri Hummel,
Sophie Dolinga,
Marie Bohlmann,
Leonie Blankenstein,
Simon Roquette,
Samira Wolfrum,
Jennifer Brückner,
Sarah Ketterer

Inhalt

Dieser Report dokumentiert die Bedenken der Mitwirkenden angesichts zunehmender Repressionen gegen die Klimabewegung.

Die Darstellung beschreibt die beobachteten Entwicklungen auszugsweise und anekdotisch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Danksagung

Ein besonderer Dank geht an die Grassroots Foundation, die die Umsetzung dieses Kurzberichts ermöglicht hat.

g r a s s r o o t s
f o u n d a t i o n

Außerdem bedanken wir uns für die Unterstützung von Ortha Dittmann, Kira Geadah, Eva Städele, Mirjam Herrmann, Dr. Vivian Kube, André Horenburg, Thorsten Deppner, Klara Magdalena-Kothe, Muriel Benz und.

Lizenz

Diese Veröffentlichung ist als creative commons lizenziert (CC BY 4.0 Lizenzvertrag)

Nähere Informationen gibt es auf dieser Webseite:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Grußwort von Michel Forst

When I was elected as the world's first Special Rapporteur on Environmental Defenders back in June 2022, I had of course foreseen that climate activism would rapidly become an important focus of my mandate.

My role is to protect environmental defenders from any forms of harassment, intimidation, or persecution, and it was rather obvious to me from the beginning that there was room for improvement, to say the least, in the way state authorities were dealing with disruptive environmental protests. At the time, climate movements such as Last Generation, Just Stop Oil, or Extinction Rebellion to name just a few, were already leading various campaigns of civil disobedience, making headlines throughout Europe and beyond, and giving way to lively debates around the legitimacy of these forms of protests as well as the adequacy of governments' responses. Yes, I had foreseen that it would quickly become a major focus of my work.

What I had not foreseen at the time though, was the extent and gravity of the ongoing repression of environmental movements and activists. I had not anticipated that the level of criminalization had reached such a level that, within a year after my election, I would see peaceful environmental activists in Germany being explicitly compared to terrorists, being home raided, or being imprisoned for a month to prevent them from protesting. I had certainly not anticipated that I would see appalling images of peaceful environmental activists of all ages screaming in pain as they were being carried away by German police officers, deliberately inflicting pain, to dissuade them from continuing their protest.

I am profoundly worried and saddened to be witnessing such an erosion of civic space, and such threats on environmental defenders throughout Europe, Germany included, on the eve of the 75th anniversary of the Universal Declaration of Human Rights and of the 25th anniversary of the UN Declaration on Human Rights Defenders. Climate movements and activists are asking governments to respect the binding commitments they took under the Paris Agreement.

And I believe that what worries governments, what leads them to try to categorize climate movements as criminal organizations like in Germany, is not so much the supposed illegality of their activities – an excuse that is used to justify their repression – but the reach of their voice. It's the fact that they are audible, heard and listened to. It's the fact that they bring people together around a vision of society and of a relationship with our environment that requires reshuffling the deck, rethinking our economic models.

This vision that environmental defenders are trying to convey is in line with the many warnings from scientists about the catastrophe that awaits us and the urgent need to act. Attempts at stifling the voice of environmental defenders, through restrictions on civic space and fundamental freedoms, will not make the urgency to act lesser. The only reasonable response to peaceful environmental civil disobedience at this point is that the authorities, the media and the public realize how essential it is for us all to hear what environmental defenders have to say.



Michel Forst
*UN Special Rapporteur on Environmental
Defenders under the Aarhus Convention*

Vorwort

Jedes Jahr, wenn sich die Weltgemeinschaft auf der Weltklimakonferenz versammelt, werden wir mit neuen Berichten und Analysen zur Klimakrise konfrontiert. Die alarmierenden Zahlen sind längst keine abstrakten Prognosen mehr – wir steuern auf eine 2,9°C wärmere Welt zu und nehmen die Auswirkungen immer deutlicher wahr.¹ Dieser Weg ist gezeichnet von einem ungleichen CO₂-Fußabdruck, denn die reichsten 1% der Weltbevölkerung tragen die Verantwortung für so viele Emissionen wie 5 Milliarden Menschen.² Wir haben 2023 erstmals die 1,5°C Schwelle gerissen und die Kipppunkte, die das fragile Gleichgewicht unseres Planeten bewahren, beginnen zu wanken.³

Deutschland trägt für die Klimakrise aufgrund seiner historischen Emissionen eine große Verantwortung. Dennoch ist unser Land, das sich gern als Vorreiter beim Klimaschutz darstellt, weit von einem Reduktionspfad entfernt, der mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot und dem Pariser Übereinkommen vereinbar ist. Schon die Klimaziele für 2030 drohen krachend verfehlt zu werden: Die Bundesregierung geht selbst nicht davon aus, mit ihrer aktuellen Klimaschutzpolitik die Ziele einhalten zu können.⁴ Am 30. November 2023 wurde sie deshalb auch vom OVG Berlin-Brandenburg zu mehr Klimaschutz verurteilt.⁵ Und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds steht die Finanzierung vieler Transformationsvorhaben auf der Kippe.⁶

Wenn staatliche Institutionen die Zukunft einer jungen Generation auf Spiel setzten, dann ist es ihr gutes Recht, dagegen aufzubegehren, zu protestieren und mit Nachdruck auf die Einhaltung der verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben zu drängen. Für die Bewältigung der Klimakrise ist eine lebhafte Klimabewegung unerlässlich. Sie spricht für diejenigen, die in unserer repräsentativen Demokratie oft überhört werden: die kommenden Generationen, junge Menschen und Menschen aus dem Globalen Süden. Sie ist Motor für die dringend erforderliche Transformation hin zu einer klimagerechten Gesellschaft, sei es auf den Straßen oder im digitalen Raum. In Deutschland haben Protestbewegungen wie Fridays for Future (FFF) nicht nur das politische Klima beeinflusst und den Klimawandel in den Fokus der Debatte gerückt, sondern auch zu konkreten klimapolitischen Fortschritten beigetragen⁷ – nicht zuletzt zum Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts. Jeder informierte Mensch weiß heute, dass die planetaren Grenzen ein „Weiter so“ nicht zulassen, aber nur Wenige sprechen diese unangenehme Wahrheit aus. Das ist aber notwendig, nimmt man die Einsichtsfähigkeit der Menschen und des demokratischen Systems ernst.

Trotz, oder gerade wegen dieser Wichtigkeit ihrer Botschaft gerät die Klimabewegung weltweit unter Druck. Es ist alarmierend, dass auch in Deutschland staatliche Befugnisse dazu genutzt und Gesetze verschärft werden, um legitimen Protest zu unterdrücken und Klimaaktivist*innen zum Schweigen zu bringen. Aktivist*innen, die in Bayern für dreißig Tage eingesperrt werden, damit sie nicht protestieren können, sind nur Spitze des Eisbergs einer besorgniserregenden Entwicklung. Amnesty International hat Deutschland 2023 erstmals als Land gelistet, in dem die Versammlungsfreiheit zunehmend eingeschränkt wird. Die Redewendung „Don't shoot the messenger“ hat selten besser gepasst, denn weder die Dringlichkeit der Klimakrise, noch der verfassungsrechtlich



Dr. Roda Verheyen
Vorstandsmitglied von Green Legal Impact
Germany e.V.

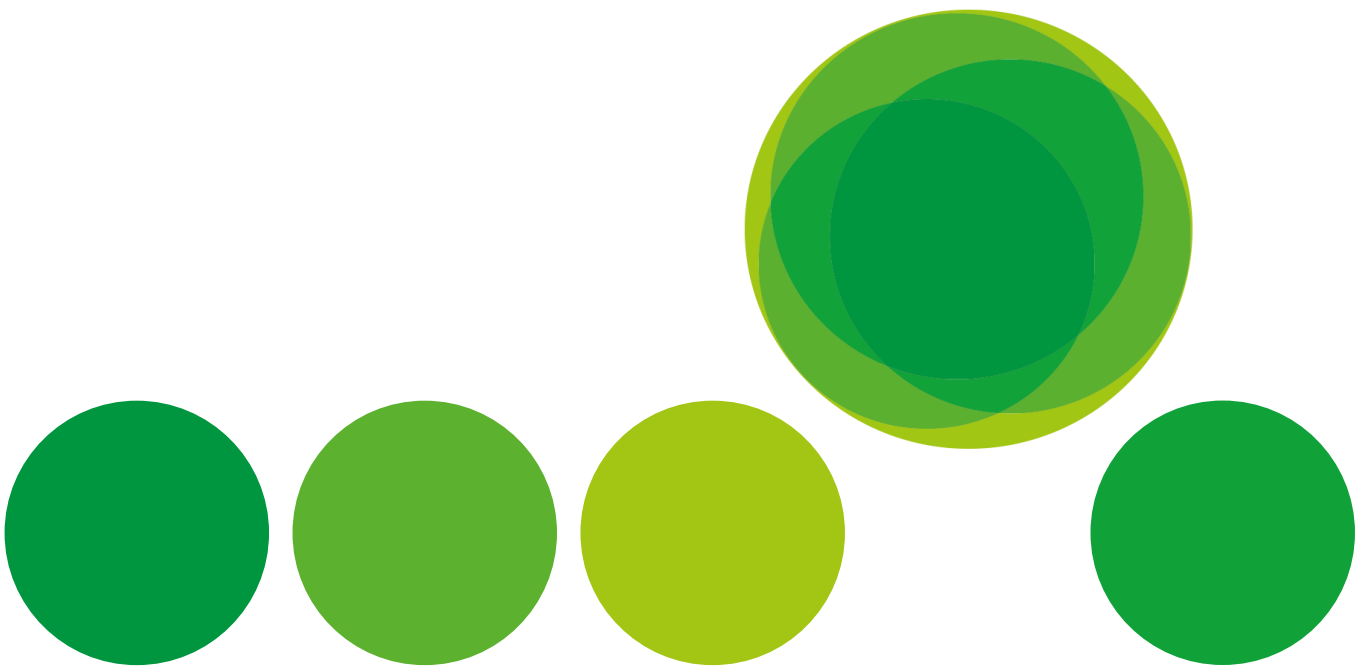
begründete Handlungsdruck werden durch Unterdrückung und Abschreckung von Klimaprotest geringer.

Das Problem verdient gerade vor der Weltklimakonferenz COP 28 dringend Aufmerksamkeit. Bundeskanzler Olaf Scholz sieht Deutschland in einer Führungsrolle beim Klimawandel und will das Land als Vorreiter präsentieren. Tatsächlich sehen wir mit Sorge, wie unter seiner Regierung die Klimabewegung im eigenen Land immer stärker eingeschränkt wird. Damit schadet Deutschland nicht nur der eigenen Demokratie, es wird auch in seinen Bemühungen für mehr Klimaschutz international unglaubwürdig.

Der vorliegende Bericht wirft einen Blick auf die zunehmende Beschneidung der Handlungsspielräume der Klimabewegung in Deutschland. "Shrinking Spaces" ist ein Thema, dem wir uns entschlossen entgegenstellen müssen – sonst verlieren wir nicht nur den Kampf gegen die Klimakrise, sondern auch unsere demokratischen Freiräume. Für deren Erhalt wird sich Green Legal Impact mit seinen Partnerorganisation weiterhin entschieden einsetzen.

Inhalt

Einleitung	1
Zunehmende Beschränkungen von Klimaaktivismus	2
1 Wenn Versammlungsbehörden Protest verhindern	4
1.1 Pauschale Versammlungsverbote	4
1.2 Örtliche Beschränkung von Klima-Protest	5
1.3 Weitere Versammlungsauflagen	6
1.4 Versammlungsspezifische Verfügungen	7
2 Unverhältnismäßige Polizeipraxis	9
2.1 Polizeigewalt	9
2.2 Schmerzgriffe	10
2.3 Präventivgewahrsam	10
2.4 Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Einrichtungen	12
3 Kriminalisierung von Protest durch Strafverfolgung	14
3.1 Verfolgung von Sitzblockaden	14
3.2 Farb- und Kunstaktionen	15
3.3 Verfolgung der Letzten Generation als kriminelle Vereinigung	16
3.4 Beschleunigte Verfahren	17
3.5 Sachfremde Bewertung von Klimaprotest	17
3.6 Keine Anwendung von Jugendstrafrecht	18
4 Verschärfung von Gesetzen	20
4.1 Verschärfung des Versammlungsrechts	20
4.2 Einführung von Gebühren für Polizeieinsätze	21
4.3 Verschärfungen des Strafrechts	22
5 Weitere Beschränkungen	24
5.1 „Chilling Effects“: Die indirekten Folgen staatlicher Repression	24
5.2 Beschränkung der Pressefreiheit	25
5.3 Strategic Lawsuits Against Public Participation	26
6 Negatives Framing im öffentlichen Diskurs	29
6.1 Framing in den klassischen Medien	29
6.2 Framing in der politischen Kommunikation	30
6.3 Hasskommentare und Drohungen in den sozialen Medien	31
Ausblick	33



Beschränkungen politischer Teilhabe der Klimabewegung

ZUSAMMENFASSUNG

Die Klimabewegung gerät auch in Deutschland zunehmend unter Druck. Staatliche Institutionen und ein verschärfter öffentlicher Diskurs beschränken die Handlungsmöglichkeiten von Aktivist*innen, sich für den Erhalt ihrer Lebensgrundlagen und die Chancen auf eine lebenswerte Zukunft einzusetzen. Um eine Auseinandersetzung mit den vielfältigen Erscheinungsformen staatlicher Repression gegen Klimaaktivismus zu ermöglichen und eine Debatte über ihre Auswirkung auf den demokratischen Diskurs anzustoßen, trägt dieser Kurzreport Erfahrungen und Beobachtungen aus der Klimabewegung zusammen und stellt sie auszugsweise dar. Dabei erhebt der Bericht nicht den Anspruch, ein vollständiges Bild zu zeichnen.

Die Behinderung, Beschränkung und Unterdrückung von Klimaprotest und klimapolitischer Partizipation findet auf verschiedenen Ebenen und auf ganz unterschiedliche Weise statt. Ein repressiver Umgang mit der Klimabewegung lässt sich einerseits in der Praxis von Versammlungs- und Polizeibehörden beobachten: Durch pauschale Versammlungsverbote, eine restriktive Auflagenpraxis, den Einsatz von Schmerzgriffen gegen Protestierende und die Anordnung von Präventivgewahrsam von bis zu 30 Tagen greifen Behörden auf vielfältige Weise in Grundrechte, insbesondere die Versammlungsfreiheit, ein. Im Nachgang zu Protestaktionen sehen sich Aktivist*innen häufig mit einer Strafverfolgung konfrontiert, die Verhältnismäßigkeitserwägungen vernachlässigt und von weiterem Protest abschreckt. Ein besonders folgenreiches Beispiel stellen die Ermittlungsmaßnahmen gegen die Letzte Generation wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung dar, mit der die Strafbarkeit von Klimaprotest erheblich ausgeweitet wird. Wenngleich in Deutschland bislang keine großen Strafrechtsverschärfungen erfolgt sind, zeichnen sich auch in der Gesetzgebung restriktive Tendenzen ab.

Neben den klassischen Formen staatlicher Repression auf dem Gebiet des Polizei-, Straf-, und Versammlungsrechts berichten Aktivist*innen aber auch von anderen Faktoren, die ihren Protest erschweren. Einerseits haben staatliche Maßnahmen einen einschüchternden Effekt, der weit über den konkreten Einzelfall hinausreicht und klimapolitische Teilhabe insgesamt behindert. Auch dafür sind die Ermittlungen gegen die Letzte Generation ein warnendes Beispiel. Andererseits können aber auch strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (sog. SLAPPS) finanzielle Drohkulissen erzeugen, die Aktivist*innen in existenzielle Bedrohungen bringen. Daneben schaffen politische Kommunikation und Berichterstattung ein diskursives Umfeld, das Protest delegitimiert, stigmatisiert und ein hartes Vorgehen gegen Klimaprotest rechtfertigt.

Diese verschiedenen Tendenzen sind bisher nicht umfassend analysiert und dargestellt worden. Lediglich vereinzelt gehen Analysen auf Beschränkungen ein. Dies erschwert es, die Vielzahl der Repressionen zu überblicken und wirksam in den politischen Diskurs und die Parlamente zu transportieren. Der Bericht dient GLI als Ausgangspunkt für die zukünftige Befassung mit dem Thema, die nicht nur die Entwicklungen dokumentiert, sondern auch potenzielle Auswirkungen auf demokratische Prinzipien und Menschenrechte untersuchen und dadurch eine informierte Debatte und politische Entscheidungsfindung fördern soll.

Einleitung

In Zeiten einer sich zuspitzenden Klimakrise nutzen immer mehr Menschen demokratische Teilhaberechte, um auf die Dringlichkeit der Emissionsreduktion zur Begrenzung der Erderwärmung und die Einhaltung des Pariser Übereinkommens hinzuweisen. In den letzten Jahren ist eine globale Klimabewegung aus verschiedenen Akteur*innen entstanden, die sich mit vielfältigen Mitteln für den Erhalt der Lebensgrundlagen einsetzt. Ihr Protest hat dazu geführt, dass die Bedrohungen durch die Klimakrise und die Herausforderungen zu ihrer Bewältigung stärker in den politischen Fokus gerückt sind. Allerdings sieht sich diese demokratische Teilhabe auch mit stetig wachsenden Beschränkungen konfrontiert, die klimapolitischen Aktivismus zunehmend erschweren.

Klimaaktivismus spielt bei der Bewältigung der Klimakrise in Demokratien eine wichtige Rolle, da er das Bewusstsein für die Dringlichkeit der Klimakrise schärft, auf die erheblichen klimapolitischen Verfehlungen hinweist, die öffentliche Debatte anregt und eine direkte Beteiligung der Menschen am demokratischen Prozess ermöglicht. Indem er Druck auf Regierungen ausübt, fördert er die Entwicklung und Umsetzung ehrgeiziger und nachhaltiger Klimapolitiken, stärkt den demokratischen Diskurs und unterstreicht die Verantwortung der Regierungen, die Klimakrise wirksam anzugehen.

Trotzdem, oder gerade deshalb nehmen weltweit die Repressionen gegen die Klimabewegung zu. Während in vielen Ländern umweltpolitisches Engagement schon immer mit hohen persönlichen Risiken verbunden war,⁸ verschärft sich nun auch in den freiheitlichen Demokratien Europas die Situation zusehends.⁹ So versuchte in Frankreich die Regierung kürzlich (erfolglos), Gruppierungen der Klimabewegung zu verbieten.¹⁰ Und in Großbritannien wurden nach zahlreichen Verschärfungen von Straf- und Polizeigesetzen Klima-Aktivist*innen im Juli 2023 für die Blockade einer Brücke zu drei Jahren Haft verurteilt.

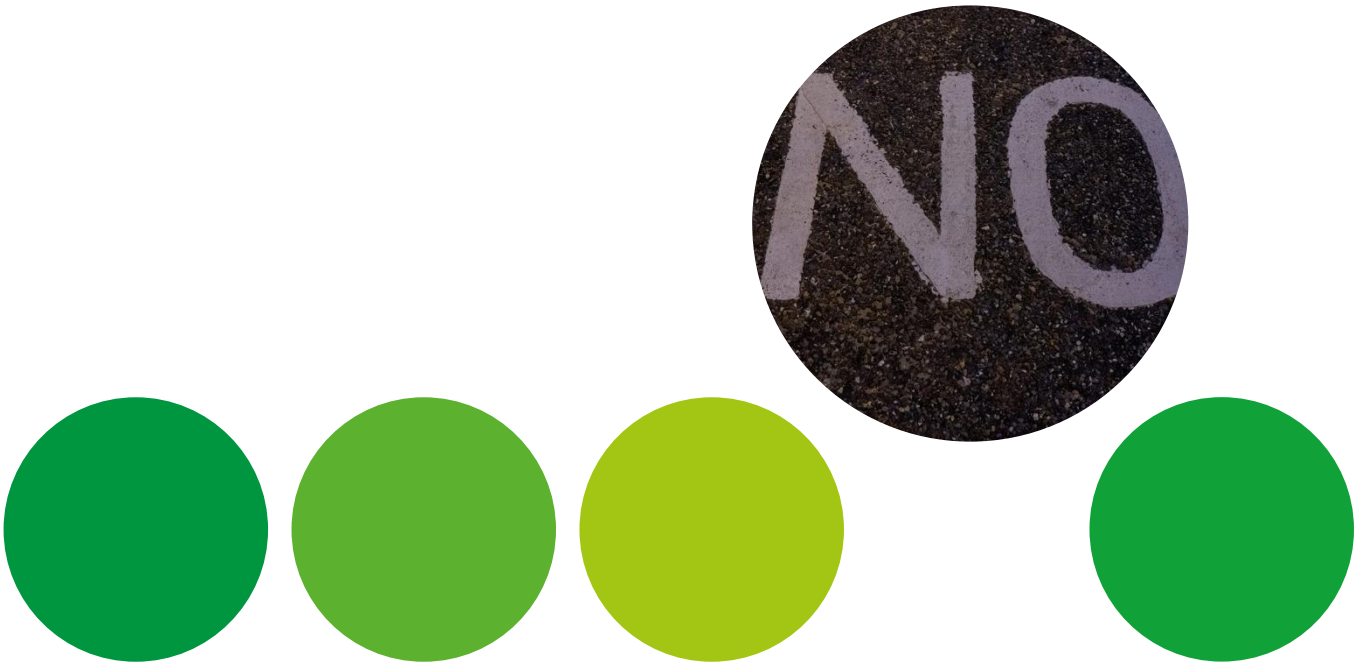
Die Rahmenbedingungen für Klimaaktivismus verschlechtern sich auch in Deutschland. Eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen und gesellschaftlichen Entwicklungen hierzulande beschränken die Möglichkeiten von Aktivist*innen, sich mit demokratischen Mitteln für mehr Klimaschutz einzusetzen. Bislang gibt es dazu keine umfassende Bestandsaufnahme. Um eine Auseinandersetzung mit den vielfältigen Erscheinungsformen staatlicher Repression gegen Klimaaktivismus zu ermöglichen und eine Debatte über ihre Auswirkung auf den demokratischen Diskurs anzustoßen, stellt dieser Bericht auszugsweise Erfahrungen und Beobachtungen aus der Klimabewegung zusammen.

Eine vollständige Erfassung und Beschreibung des Phänomens und umfassende Abbildung der Erfahrungen von Klima-Aktivist*innen in Deutschland ist in diesem Rahmen nicht möglich. Die Zusammenschau der zahlreichen Beispiele und Analysen vermittelt jedoch einen Eindruck davon, wie sich demokratische Räume zunehmend verengen und dadurch die gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse über den Umgang mit einer eskalierenden Klimakrise ersticken. Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) beobachtet diese Entwicklungen mit Sorge und sieht sich in der Analyse nicht allein. Dieser Bericht zeigt auf, in welchen Bereichen diese Beschränkungen stattfinden und leistet damit einen Beitrag dazu, auf bedenkliche Entwicklungen für die Demokratie aufmerksam zu machen. Wir möchten dafür sensibilisieren, dass demokratische Freiräume geschützt und verteidigt werden müssen. Die Erkenntnisse des Berichts dienen als Ausgangspunkt, um gemeinsam mit der klimabewegten Zivilgesellschaft weitere Untersuchungen anzustellen und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln.

Zunehmende Beschränkungen von Klimaaktivismus

Die Behinderung, Beschränkung und Unterdrückung von Protest und politischer Partizipation findet auf verschiedenen Ebenen und auf ganz unterschiedliche Weise statt. Vor dem Hintergrund einer sich verschärfenden öffentlichen Debatte nutzen staatliche Stellen ihre Befugnisse zunehmend dazu, Protest zu unterbinden und/oder zu erschweren. Dabei überschreiten sie teilweise die gesetzlichen Grenzen ihrer Befugnisse. Ein repressiver Umgang mit der Klimabewegung lässt sich sowohl in der Praxis von Versammlungsbehörden (1), bei präventivem Polizeihandeln (2) als auch in der Strafverfolgung (3) beobachten. In der Gesetzgebung (4) zeichnen sich ebenfalls Verschärfungen ab. Neben den klassischen Formen staatlicher Repression auf dem Gebiet des Polizei-, Straf-, und Versammlungsrechts berichten Aktivist*innen auch von anderen Faktoren, die ihren Protest erschweren (5). Staatliche Maßnahmen haben oft einen einschüchternden Effekt weit über den konkreten Einzelfall hinaus. Klagen von privaten Akteur*innen können Aktivist*innen in existenzielle Bedrohungslagen bringen. Daneben schaffen politische Kommunikation und Berichtserstattung ein diskursives Umfeld, das Protest delegitimiert und stigmatisiert (6).

Gemeinsam mit Partnerorganisationen und Klima-Aktivist*innen hat GLI Einschränkungen von zivilgesellschaftlichen Handlungsspielräumen in diesen Bereichen identifiziert. Die Entwicklungen werden im Folgenden anhand konkreter Beispiele skizziert. Die Darstellungen sollen Schlaglichter aus Sicht der Autor*innen besonders relevante Aspekte werfen, erheben aber nicht den Anspruch ein vollständiges Bild der Repression gegen Klimaaktivismus zu zeichnen.



**Wenn
Versammlungsbehörden
Protest verhindern**

1 Wenn Versammlungsbehörden Protest verhindern

Für die Klimabewegung waren und sind Demonstrationen ein zentrales Format zur Artikulation ihrer Anliegen. Allerdings sieht sie sich bei der Ausübung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit zunehmenden Beschränkungen durch die Versammlungsbehörden ausgesetzt. Diese haben die Aufgabe, die Ausübung der Grundfreiheit zu gewährleisten, Versammlungen gegen Störungen zu schützen und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen. Beschränkungen von Art, Inhalt, Umfang und Ort der Durchführung einer Demonstration sind nur zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und in verhältnismäßiger Weise zulässig. Diese Grenzen werden jedoch häufig nicht eingehalten.

1.1 Pauschale Versammlungsverbote

Bedenklich sind einerseits die Bemühungen in mehreren deutschen Städten, im Wege von Allgemeinverfügungen unangemeldeten Klimaprotest für längere Zeiträume pauschal zu verbieten. Damit wird tief in die Versammlungsfreiheit eingegriffen, denn die Durchführung einer verbotenen Versammlung stellt eine Straftat dar und die Teilnahme kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Vor der Corona-Pandemie wurden solche Versammlungsverbote nur in absoluten Ausnahmefällen und in räumlich und zeitlich eng gefassten Korridoren – zum Beispiel zur Durchführung eines Castor-Transportes – ausgesprochen.¹¹ Seit 2021 greifen Behörden aber vermehrt auf das Instrument zurück.¹² Ob es überhaupt mit Artikel 8 GG vereinbar ist, Versammlungen präventiv und pauschal zu verbieten, hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt offen gelassen.¹³ Verwaltungsgerichte haben jedenfalls Verbote ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Begrenzung für rechtswidrig und nur im Fall von polizeilichen Notsituationen für zulässig erklärt.¹⁴

Seit Ende 2022 werden in mehreren Städten nun auch weitreichende Versammlungsverbote gegen Klimaproteste verhängt: So hat die Stadt München Proteste im Zusammenhang mit Klimathemen im Dezember 2022 für fast einen Monat und im August 2023 für die gesamte Dauer der Internationalen Automobilausstellung (IAA) auf über 300 Straßen verboten.¹⁵ Bei Verstößen drohten Bußgelder von bis zu 3.000 Euro. In Aschaffenburg,¹⁶ Nürnberg¹⁷ und Braunschweig¹⁸ wurde pauschal sämtlicher Klimaprotest auf öffentlichen Straßen untersagt. Der Verwaltungsgerichtshof München gab einem Eilantrag gegen die Verfügung aus Aschaffenburg statt, weil diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach.¹⁹

Die massivsten Beschränkungen erließ die Stadt Stuttgart: Durch Allgemeinverfügung vom 7. Juli 2023 wurden sämtliche unangemeldete Sitzblockaden von Klima-Aktivist*innen bis zum Jahresende verboten.²⁰ Schon angesichts des äußerst langen Zeitraums von knapp sechs Monaten bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit. So hielt das Bundesverwaltungsgericht pauschale Versammlungsverbote bereits bei einer Dauer von 13 Tagen für verfassungswidrig.²¹ Zudem dürfte die pauschale Untersagung bestimmter Versammlungsmodalitäten durch Allgemeinverfügung (statt durch Rechtsverordnung oder Gesetz) unzulässig sein.²²

Auch im Kontext der Räumung des Protestcamps in Lützerath griffen die Behörden auf Versammlungsverbote durch Allgemeinverfügungen zurück, um Protest weiträumig zu unterbinden. Zunächst hatte der Kreis Heinsberg ein umfassendes Betretungs- und Aufenthaltsverbot erlassen und die Vollstreckung ab dem 10. Januar 2023 angekündigt. Anschließend erließ die

Versammlungsbehörde ein weiträumiges Versammlungsverbot für denselben Zeitraum, das Protest im unmittelbaren Umfeld von Lützerath untersagte.²³

Mittlerweile beschränkt sich die Praxis, Protest durch Allgemeinverfügung zu verbieten, nicht mehr auf Klimaaktivismus. Auch Demonstrationen zu anderen Themen werden zunehmend auf diesem Weg verhindert.²⁴

1.2 Örtliche Beschränkung von Klima-Protest

Dort wo Versammlungen nicht pauschal verboten werden, versuchen manche Versammlungsbehörden Proteste hinsichtlich der Art, des Zeitpunktes oder Ortes einzuschränken. Insbesondere die freie Wahl des Ortes und der Route wird dabei häufig von den Versammlungsbehörden beschnitten.

Ein anschauliches Beispiel dafür bietet das Verfahren zu dem „GasExit Camp“ gegen den Bau eines Gaskraftwerks in der Stadt Herne in Nordrhein-Westfalen, welches vom 18. bis 24. August 2021 stattfand. Ursprünglich hatten die Aktivist*innen das Protestcamp auf einer der Freizeitegestaltung und Erholung gewidmeten Grünfläche angemeldet. Aufgrund des Widerstandes der Versammlungsbehörde wurde die Versammlung dann auf die Grünfläche in einem städtischen Schlosspark verlegt. Weil die Stadt Herne nunmehr in dem Protestcamp keine Versammlung erkennen wollte, verlangte sie den Abschluss eines Nutzungsvertrages und die Zahlung eines Nutzungsentgeltes von 4.209,66 Euro sowie einer Kaution i.H.v. 43.500,00 Euro. Erst nach Einlegung von Eilrechtsschutz konnte das Protestcamp durchgeführt werden. Im Anschluss kündigte die Stadt jedoch ein Bußgeldverfahren wegen illegalen Campierens auf der Grünfläche an. Über die Sache muss nun das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entscheiden.²⁵ Dabei ist eigentlich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass auch die Wahl des Ortes von Artikel 8 GG geschützt wird²⁶ und Versammlungen auf allgemeinzugänglichen, als „öffentliche Foren“ fungierenden Flächen zulässig sind.²⁷ Auch die Errichtung von Camp-Infrastrukturen über mehrere Tage fällt unter die Versammlungsfreiheit, wenn ein hinreichender Bezug zu dem kommunikativen Anliegen besteht oder dafür logistisch erforderlich ist.²⁸

In ähnlicher Weise wurden Protestcamps des Bündnisses „Ende Gelände“ wiederholt von Versammlungsbehörden in durch rechtswidrige Anordnungen beschränkt. So hob 2019 das Verwaltungsgericht Dresden ein Verbot über das Aufstellen von Zelten, Tischen und Bänken für ein Camp in der Lausitz auf.²⁹ In einem ganz ähnlichen Fall gab das Verwaltungsgericht Hamburg 2022 dem Eilantrag gegen die Untersagung von Schlafzelten, Küche, Essenständen und Wasserinfrastruktur für das „System Change Camp“ in Hamburg statt.³⁰

Auch die Wahl besonders symbolischer Orte für Versammlungen versuchen die Behörden zu unterbinden: Bei einer Fahrrad-Demonstration eines breiten Bündnisses von FFF, Moor bleibt Moor, NABU und BUND auf der A 28 im April 2023 änderte die Versammlungsbehörde die Route und schloss damit die Durchführung der Versammlung auf der Autobahn aus. Gerade dort wollten die Veranstalter*innen aber gegen den Bau neuer Autobahnen, wie der A20, protestieren. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hob die rechtswidrige Beschränkung im Eilverfahren wieder auf.³¹

1.3 Weitere Versammlungsauflagen

Zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Versammlungsbehörden Auflagen für die Durchführung einer Versammlung erlassen.³² Solche Beschränkungen dürfen aber den Versammlungszweck nicht vereiteln und müssen stets verhältnismäßig sein. Gerade bei der Durchführung von Demonstrationen zu Klimathemen beobachten wir vielfältige Formen der Auflagengestaltung, die die Versammlungsfreiheit der Aktivist*innen unangemessen beschneidet. Anschauliche Beispiel dafür liefern die zahlreichen Klima-Streiks von FFF, an denen in den letzten Jahren hunderttausende Menschen teilnahmen.

Zunächst erließen Versammlungsbehörden Auflagen über die zulässige Größe von Transparenten auf drei Meter und Protestschilder auf 60x90cm, ohne diesen erheblichen Eingriff in die Äußerungsmöglichkeit durch eine nachvollziehbare Gefahrenprognose oder Erfahrungen mit FFF-Kundgebungen zu begründen.³³ Bemerkenswert sind auch Anordnungen, mit denen die Belästigungen anderer Personen untersagt werden sollen. Sie sind schon nicht mit dem Zweck von Artikel 8 GG vereinbar. So verfügte beispielsweise die Stadt Heidelberg zu einer FFF-Versammlung: „Passanten, Besuchende Heidelbergs und die Anwohnerschaft dürfen durch die Kundgebung nicht beeinträchtigt oder in aufdringlicher Weise angesprochen werden.“ Weil der kommunikative Zweck einer Demonstration ohne Interaktion mit umstehenden Personen nicht erreicht werden kann, sah der VHG Mannheim darin einen Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit und hob sie auf.³⁴

Immer wieder wurden Leiter*innen von FFF-Versammlungen trotz rechtzeitiger Anmeldung sehr kurzfristig Auflagen erteilt, wodurch Rechtsschutz erheblich erschwert wird. In einzelnen Fällen wurden Auflagenbescheide sogar erst bei Beginn einer angemeldeten Kundgebung von der polizeilichen Einsatzleitung persönlich übergeben und eine gerichtliche Überprüfung damit gänzlich ausgeschlossen.³⁵ Aus Rechtsschutzgründen ebenfalls fragwürdig ist die Praxis, Auflagen als bloße „Hinweise“ zu erlassen. Ein anschauliches Beispiel dafür lieferte die Anmeldebestätigung der Stadt Mannheim für eine Versammlung mit über 1.000 Teilnehmenden zum Globalen Klimastreik 2023.³⁶ Diese enthielt neben ausdrücklichen Auflagen auch zahlreiche „Hinweise“, die in der Sache ebenfalls vollstreckbare Anordnungen zur Route, Lärmgrenzwerten, Abstandsregelungen und Beschränkung während Gottesdienstzeiten darstellen können. Durch diese irreführende Bezeichnung entsteht bei den Anmeldenden erhebliche Rechtsunsicherheit.

Teilweise versuchen Versammlungsbehörden auch auf unzulässige Weise finanzielle Kosten und Risiken auf die Klima-Aktivist*innen abzuschieben. So erließ die Stadt Frankenberg bei der Anmeldung einer Versammlung zum Globalen Klimastreik 2022 eine Auflage, nach der die Versammlungsleitung die Kosten für Verkehrsumleitungen und Absperrmaßnahmen tragen sollte. Weil für eine solche Kostenauflegung die gesetzliche Grundlage fehlte, musste die Stadt die Auflage auf einen Widerspruch hin wieder zurücknehmen. Im selben Jahr verklagte die Stadt Stendal die Leiterin einer FFF-Demonstration auf Zahlung der Reinigungskosten von 9.000 Euro, die für das Entfernen von bei der Versammlung verwendeten wasserlöslicher Sprühkreide entstanden waren. Das Oberlandesgericht Naumburg wies die Klage ab, weil die Stadt nicht nachweisen konnte, dass die entfernten Kreidereste überhaupt von der Versammlung stammten.³⁷

Bei einem Klima-Streik in Seesen ordnete die Stadt im August 2023 unter anderem eine verschuldensunabhängige Haftung der Veranstaltungsleitung für sämtliche Schäden aus der Abwicklung an und entband die Straßenbulasträger von jeglicher Haftung.³⁸ Eine derart weit über die

gesetzliche Haftung der Versammlungsleitung hinausgehende Auflage ist kaum mit der Versammlungsfreiheit zu vereinbaren. Der Leitung ein so weitreichendes Haftungsrisiko für jegliche Schäden unabhängig von schuldhaftem oder rechtswidrigem Verhalten aufzuerlegen, macht die Durchführung einer Versammlung riskant.

1.4 Versammlungsspezifische Verfügungen

Immer wieder erlassen Behörden auch Verfügungen gegen einzelne Aktivist*innen mit dem Ziel, bestimmtes versammlungsspezifisches Verhalten zu unterbinden. So untersagte das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München mehreren Klima-Aktivist*innen für einen Zeitraum von drei Monaten den Transport von Sekundenkleber, nachdem diese an Straßenblockaden der Letzten Generation teilgenommen hatten.³⁹ Weil ein Aktivist gegen diese Verfügung verstieß und Sekundenkleber bei sich führte, wurde gegen ihn ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro verhängt.⁴⁰

Teilnehmende an Klima-Protesten unterschiedlicher Gruppierungen werden durch Meldeauflagen gezwungen, sich über Zeiträume von teils mehreren Monaten in regelmäßigen Abständen bei Polizeibehörden zu melden. Die Maßnahme zielt darauf ab, Aktivist*innen von weiterem Protest abzuhalten. Sie greift aber auch tief in das Grundrecht auf Freizügigkeit und die Möglichkeit zur freien Lebensgestaltung ein. Deshalb leiten sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strenge Anforderungen an eine solche Anordnung ab. Sie ist nur zur Verhinderung konkret bestimmbarer Straftaten zulässig und ist zeitlich auf das absolut Notwendige zu begrenzen. Weil eine tägliche Meldeauflage über einen Zeitraum von zwei Monaten diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gab das Verwaltungsgericht Frankfurt dem Eilantrag des betroffenen Aktivisten statt.⁴¹



Unverhältnismäßige Polizeipraxis

2 Unverhältnismäßige Polizeipraxis

Aufgabe der Polizeibehörden ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind sie mit zahlreichen Befugnissen ausgestattet. Neben den gesetzlichen Voraussetzungen begrenzt vor allem der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit die Ausübung dieser Befugnisse. Zweck und eingesetzte Mittel müssen immer in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Im Umgang mit Klimaprotest beobachten kommt es immer wieder zu Überschreitungen dieser gesetzlichen Grenzen.

2.1 Polizeigewalt

Das staatliche Gewaltmonopol ist wesentliches Element eines Rechtsstaates. Die Polizei ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb enger gesetzlicher Grenzen dazu ermächtigt, körperlichen Zwang (Gewalt) auszuüben. In der Praxis kommt es aber auch häufig zu Gewaltanwendungen, die die Grenze des rechtlich Zulässigen, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, überschreiten. Rechtswidrige Polizeigewalt wird aus strukturellen Gründen, insbesondere dem Fehlen unabhängiger Beschwerdestellen, in Deutschland kaum gerichtlich aufgearbeitet und geahndet.⁴² Trotzdem ist die rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen ein reales Problem, für das Deutschland von den Vereinten Nationen kritisiert wurde.⁴³ Die kürzlich veröffentlichte Studie „Gewalt im Amt“ untersucht das Phänomen zum ersten Mal systematisch.⁴⁴

Auch im Kontext von Klimaprotest berichten Aktivist*innen immer wieder von übermäßiger Gewaltanwendung. Ein vollständiges Bild lässt sich hier kaum zeichnen. Insbesondere muss in diesem Bereich auf Berichte von Betroffenen zurückgegriffen werden, da gerichtliche Überprüfungen aus oben genannten Gründen kaum erfolgen.

Ein seltenes Beispiel einer gerichtlichen Feststellung liefert ein Fall aus der Besetzung des Hambacher Forsts. Bei einem Polizeieinsatz wurde dort ein Aktivist mit Kamera von einem Polizeibeamten angesprungen und minutenlang auf den Boden gedrückt. Hierdurch erlitt der Aktivist diverse Verletzungen und musste längere Zeit in Behandlung. 2021 hat das Landgericht Aachen einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Aktivisten gegen den Polizeibeamten anerkannt,⁴⁵ da es sich hierbei um einen gut dokumentierten Fall eines weder angemessenen noch sachgerechten Polizeieinsatzes handelte.⁴⁶

Diesem gerichtlich festgestellten Einzelfall steht eine große Anzahl von Berichten von Betroffenen gegenüber, die rechtliche nicht aufgearbeitet werden. Bei der Räumung des Dannenröder Forstes 2020 durchtrennte die Polizei ein Sicherheitsseil und verursachte den Sturz eines Menschen aus mehreren Metern Höhe, der zu schweren Verletzungen führte.⁴⁷ Ein weiterer Aktivist berichtete, von Beamt*innen bewusstlos geschlagen und später im Krankenhaus misshandelt worden zu sein.⁴⁸ Auch bei Räumung und parallelem Abriss des Dorfes Lützerath im Januar 2023 kam es nach Beobachtungen des Grundrechte-Komitees wiederholt zu lebensgefährdenden Situationen.⁴⁹ Gegen eine Versammlung mit rund 35.000 Teilnehmenden außerhalb des Dorfes ging die Polizei mit einer harten Einsatzstrategie vor, mehrere Menschen mussten mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht werden.⁵⁰ Zuvor gelangte ein internes Briefing der Polizei NRW

an die Öffentlichkeit, wonach die Beamt*innen an Konsequenz und Robustheit deutlich zulegen müssten.⁵¹ Ähnliche Beobachtungen werden regelmäßig bei der Auflösung von Klima-Versammlungen gemacht, bei denen es immer wieder zu Polizeigewalt kommt. So riss am 31. Oktober 2023 vor dem Kanzleramt ein Beamter in Zivil zwei Aktivist*innen ohne erkennbaren Grund zu Boden und schmierte ihnen Farbe ins Gesicht.⁵² Bei der Auflösung einer anderen Straßenblockade übergoss eine Polizistin eine am Boden sitzende Aktivistin mit Öl.⁵³

2.2 Schmerzgriffe

Eine besonders häufige und drastische Form von übermäßiger Gewaltanwendung stellt der Einsatz von sogenannten Schmerzgriffen dar. Die Nervendruck- und Hebeltechniken lösen starke Schmerzen aus und können langfristige physische und psychische Folgen für die Betroffenen haben. Sie werden von Polizeibeamt*innen häufig gegen friedlich protestierende Klima-Aktivist*innen verwendet. Seit Jahren gibt es darüber Berichte von Aktionen des Bündnis Ende Gelände,⁵⁴ nach Demonstrationen von FFF,⁵⁵ oder Scientist Rebellion,⁵⁶ von der Räumung in Lützerath⁵⁷ bis zur IAA in München.⁵⁸ Ebenso gibt es viele dokumentierte Fälle bei der Auflösung von Sitzblockaden der Letzten Generation.⁵⁹

Die Anwendung der Nervendrucktechniken stellen einen massiver Grundrechtseingriff dar, der nur in absoluten Ausnahmesituationen zulässig ist. Weil die Verursachung von Schmerzen dabei kein Nebenprodukt einer Gewaltanwendung, sondern Zweck der Maßnahme selbst ist, kann die Anwendung sogar ein Verstoß gegen das Folterverbot darstellen.⁶⁰ Jedenfalls aber ist sie in vielen Situationen schon deshalb unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, weil mildere Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen. Insbesondere bei der Auflösung von Sitzblockaden ist das Wegtragen gleichermaßen zielführend. Um die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Schmerzgriffen gerichtlich überprüfen zu lassen, hat ein Aktivist mit Unterstützung der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. Klage am Verwaltungsgericht Berlin eingereicht.⁶¹

2.3 Präventivgewahrsam

Einen weiteren schwerwiegenden Grundrechtseingriff stellt die Anordnung von Präventivgewahrsam dar, mit dem Aktivist*innen an der Teilnahme an Protestaktionen gehindert werden sollen. Seit gut einem Jahr nutzen vor allem die Behörden in Bayern diese Befugnis gezielt zur Unterbindung der Ausübung der Versammlungsfreiheit: Im Oktober 2022 wurden in München erstmalig 33 Aktivist*innen der Letzten Generation bis zu 30 Tage in Gewahrsam genommen.⁶² Zuletzt wurden bei den Protesten zur Internationalen Automobilausstellung (IAA) gegen 27 Personen ein bis zu 30 Tage dauernder Gewahrsam angeordnet. Dabei ist die Verhinderung der Beteiligung an weiteren Protestaktionen erklärtes Ziel der Maßnahme. Diese Praxis dürfte weder mit dem Grundgesetz, noch mit internationalen Menschenrechtsgarantien vereinbar sein, wie auch das Deutsche Institut für Menschenrechte bestätigt.⁶³

In den meisten Polizeigesetzen ist ein Präventivgewahrsam für maximal zwei bis acht, vereinzelt bis zu zehn (Hamburg, Thüringen) und 14 (Baden-Württemberg, Sachsen) Tage möglich. Das bayerische Polizeigesetz sieht hingegen Präventivgewahrsam von bis zu 30 Tagen mit der Option auf eine einmalige Verlängerung vor (Art. 17 BayPAG). Diese Höchstfrist wurde eigentlich zur

Terrorismusbekämpfung eingeführt, wird nunmehr aber auch gegen Klimaaktivist*innen eingesetzt. Ob ein derart langer Präventivgewahrsam von insgesamt zwei Monaten überhaupt zulässig ist, wird zum Teil bezweifelt.⁶⁴ Denn die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erlaubt eine präventive Freiheitsentziehung ausschließlich zur Verhinderung einer sehr wahrscheinlichen, unmittelbar bevorstehenden und konkreten rechtswidrigen Tat.⁶⁵ Der bayrische Verfassungsgerichtshof hatte die Norm 2023 für verfassungsmäßig erklärt, ohne sich jedoch mit den Vorgaben der EMRK auseinanderzusetzen.⁶⁶ Weitere Verfahren sind dazu anhängig.⁶⁷

In jedem Fall aber verletzt die Ausschöpfung der Höchstdauer von 30 Tagen gegen friedliche Klima-Aktivist*innen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch wenn die Aktivist*innen jeweils ankündigen, sich an Straßenblockaden beteiligen zu wollen, steht damit die Begehung einer Straftat nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor. Denn die Strafbarkeit einer Sitzblockade als Nötigung nach § 240 StGB hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, oder die Dringlichkeit des blockierten Transports ab.⁶⁸ Eine hinreichend sichere Prognose über den Ablauf und die Gestalt einer Blockade ist daher nicht möglich. Außerdem wird bei einem Zeitraum von 30 Tagen die zu verhindernde Tat nicht „in allernächster Zeit“ begangen. Schließlich muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch berücksichtigen, dass es sich bei der verhinderten Handlung um eine grundrechtlich geschützte Verhaltensweise handelt. Denn auch Straßenblockaden werden von Artikel 8 GG erfasst.⁶⁹ Die gezielte Verhinderung der Ausübung dieses für eine Demokratie konstitutiven Grundrechts zur Abwendung einer ungewissen, in weiter Zukunft liegenden und zudem keine wichtigen Rechtsgüter beeinträchtigenden Tat, ist mit der Verfassung und den Vorgaben der EMRK unvereinbar.

Rechtsstaatlich bedenklich ist, dass bei der Anordnung von derart langen Freiheitsentziehungen eine Auseinandersetzung mit den Tatbestandsvoraussetzungen, sowie den verfassungs- und menschenrechtlichen Grenzen fehlt. So hieß es in einem Beschluss des Amtsgerichts München von November 2022 lediglich, die dreißigtägige Freiheitsentziehung sei zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten/Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit unerlässlich, weil weitere Blockadeaktionen angekündigt seien. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen seien nicht ersichtlich, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei gewahrt.⁷⁰ Dass bei einer konsequenten Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ein solcher Präventivgewahrsam rechtswidrig ist, verdeutlichte der fast zeitgleich ergangene Beschluss eines anderen Richters desselben Amtsgerichts, der die Gewahrsamsanordnung nach eingehender Prüfung mit deutlichen Worten ablehnte.⁷¹

Auch im Zusammenhang mit der IAA wurden zahlreiche Aktivist*innen präventiv inhaftiert, um eine weitere Beteiligung an den Protesten zu verhindern. Dabei hatte die Polizei ihren Antrag auf Anordnung des Gewahrsams zeitlich bis zum Ende der Automobilmesse auf 9-12 Tage begrenzt. In einigen Verfahren ging jedoch der Ermittlungsrichter über den Antrag hinaus und ordnete aus eigener Initiative die Höchstfrist von 30 Tagen an. Die Verhältnismäßigkeit sei „zwanglos“ gegeben, weil nicht hingenommen werden könne, dass die Betroffenen ihre Ziele durch Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erzwingen versuchen.⁷² Die Entscheidung wurde kurz darauf vom Landgericht aufgehoben und die Betroffenen freigelassen.

Zwar ist zu betonen, dass einige Richter*innen die verfassungs- und menschenrechtlichen Maßstäbe durchaus ernst nehmen und folglich die Anordnung des Gewahrsams verweigern.⁷³ Dennoch zeigt sich in den Beispielen aus Bayern der Wille in relevanten Teilen der Justiz, friedlichen

Protest zu verhindern und dazu Freiheitsrechte in erheblichem Maß und auf teils rechtswidrige Weise zu beschneiden.

2.4 Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Einrichtungen

Auch jenseits des klassischen polizeilichen Aufgaben nutzen die Behörden ihre Befugnisse, um die Partizipationsmöglichkeiten für Klimaaktivist*innen zu beschneiden. Ein bezeichnendes Beispiel dafür lieferte die Bundestagspolizei, als sie im Dezember 2022 einer Person nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zum Bundestagsgebäude verweigerte.

Der Betroffene war für die Bundestagsverwaltung kein Unbekannter: Der Gründer und Vorstand der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, dem 200 gemeinnützige Stiftungen und Vereine angehören und für die er als Interessenvertreter im Lobbyregister eingetragen ist, war über Jahre als Experte für Gemeinnützigkeitsrecht regelmäßig Gast bei Abgeordneten des Bundestags und von Landtagen, bei Vertreter*innen von Bundes- und Landesministerien und bis zur Einführung des Lobbyregisters 2016 Inhaber eines Hausausweises im Bundestag. Er sitzt nicht nur im wissenschaftlichen Beirat des Bündnisses für Gemeinnützigkeit und wurde 2020 mit dem Marburger Menschenrechtspreis ausgezeichnet, sondern war auch wiederholt von Ausschüssen des Bundestags als Sachverständiger geladen.

Als er sich für eine Veranstaltung am 2. Dezember 2023 anmeldete, teilte ihm die Bundestagspolizei mit, es bestünden Zweifel an seiner Zuverlässigkeit, weshalb ihm der Zutritt zum Bundestag auf unbestimmte Zeit untersagt wurde. Eine Internet-Recherche habe mehrere Ergebnisse zu „Umweltaktivismus“ ergeben. Es sei nicht ausgeschlossen, dass er sich als Unterstützer der Gruppierung „Runterfahren“ an öffentlichkeitswirksamen Protesten beteiligen würde. Außerdem bestünden Verbindungen zur Letzten Generation. Erst nachdem er eine Zusicherung abgab, keine störenden Protestaktionen durchzuführen, wurde das Zutrittsverbot neun Tage später wieder aufgehoben. Gegen die Verfügung ist eine Klage beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig.⁷⁴

Wenn Behörden solche Bezüge zu Umweltaktivismus als ausreichend erachten, um ihnen bekannte Menschen den Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen wie dem Bundestag zu verweigern, wird dadurch letztlich die gesamte Klimabewegung unter Generalverdacht gestellt und von der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte abgeschreckt. Dass in diesem Fall ausgerechnet der Zugang zum Bundestag als unmittelbar demokratisch legitimiertem Verfassungsorgan verweigert wird, illustriert die darin liegenden Gefahren für die Demokratie.



Kriminalisierung von Protest durch Strafverfolgung

3 Kriminalisierung von Protest durch Strafverfolgung

Wenn klimapolitischer Protest Strafgesetze verletzt, ist es die Aufgabe und Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln, anzuklagen (§ 152 Abs. 2, 170 StPO) und zu verurteilen. Gerade bei Aktionen des zivilen Ungehorsams, der einen öffentlichen Rechtsbruch bewusst in Kauf nimmt, ist die strafrechtliche Ahndung logische und in Kauf genommene Konsequenz des Protestes. Allerdings haben sowohl die Staatsanwaltschaften⁷⁵ als auch Gerichte bei der Bewertung von Sachverhalten, der Wahl von Ermittlungsmaßnahmen und der Gestaltung von Strafprozessen gewisse Spielräume. Weil das Strafrecht im liberalen Verfassungsstaat stets „ultima ratio“ ist,⁷⁶ sind bei deren Ausfüllung eigentlich strenge Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe anzulegen und der Schutz der Grundrechte ist angemessen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit als störend empfundenem Klimaprotest werden diese Spielräume aber immer häufiger zulasten der Aktivist*innen ausgenutzt. Alarmierend sind insbesondere die Ermittlungen gegen die Letzte Generation wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB. Aber auch darüber hinaus führt der zunehmende Einsatz des Strafrechts gegen friedlichen Protest zu einer Verunsicherung und Abschreckung von Protestierenden und zu einem gesellschaftlichen Klima, in dem der Einsatz für den Erhalt der Lebensgrundlagen mit immer höheren persönlichen Risiken verbunden ist. In diesem Zusammenhang äußerten zehn Strafrechtswissenschaftler*innen am 29. November 2023 in einem Meinungsbeitrag deutliche Kritik an der zunehmenden Kriminalisierung von Protest und zivilgesellschaftlichen Engagement.⁷⁷ Dabei entsteht die abschreckende Wirkung oftmals nicht erst mit einer Anklage oder Verurteilung. Vielmehr können bereits die Einleitung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und damit verbundene Ermittlungsmaßnahmen ganz massiv in Grundrechte eingreifen und dadurch Protest verhindern..

3.1 Verfolgung von Sitzblockaden

Das lässt sich zum Beispiel bei der Verfolgung von Sitzblockaden beobachten. Diese Form des Protestes wird seit vielen Jahren von der Umweltbewegung eingesetzt. Im Rahmen der Klimaproteste von Ende Gelände, Extinction Rebellion oder Scientists Rebellion kam es bis vor wenigen Jahren nach Auflösung von Sitzblockaden selten zu Strafverfahren oder Verurteilungen.⁷⁸ Mittlerweile werden bei ganz ähnlichen Aktionen (nicht nur der Letzten Generation) umfassend Personalien aufgenommen und systematisch Verfahren wegen Nötigung (§ 240 StGB) eingeleitet. Allein in Berlin laufen über 3.000 Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dazu. In zahlreichen Fällen wurden Aktivist*innen verurteilt, wenngleich es bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Strafbarkeit der Blockaden gibt und die Frage in der Rechtswissenschaft umstritten ist.⁷⁹ Zudem sind die Anträge der Staatsanwaltschaft härter und schärfer geworden. So wurde für die erstmalige Teilnahme an einer Straßenblockade noch vor gut zwei Jahren in der Regel eine Strafe von 20 Tagessätzen als Geldstrafe gefordert. Mittlerweile sind 120 Tagessätze bei einer erstmaligen Aktion keine Seltenheit mehr.

Hinzu kommt, dass einige Staatsanwaltschaften und Gerichte das Ankleben an die Fahrbahn als gewaltsame Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamt*innen bewerten und deshalb nach § 113 StGB anklagen und verurteilen.⁸⁰ Die Verbindung mit der Straße durch Sekundenkleber soll demnach „Gewalt“ gegen den Vollstreckungsbeamten darstellen, selbst wenn das Ablösen innerhalb von zwei Minuten möglich war.⁸¹ Mit dieser Auslegung wird der Gewaltbegriff über

die Wortlautgrenze hinaus ausgeweitet.⁸² Sie widerspricht zudem dem gesetzgeberischen Willen, der bei der Änderung der Norm ausdrücklich einen engen Gewaltbegriff zugrunde legte.⁸³ Dabei ignorieren die bisherigen Verurteilungen den Versammlungscharakter der Sitzblockaden weitestgehend. Eine praktisch relevante Folge dieser Rechtsprechung ist außerdem, dass bereits der Erwerb von Sekundenkleber für gemeinsame Aktionen eine strafbare Beihilfehandlung zu gewaltsamem Widerstand darstellen kann. Wegen dieses Vorwurfes wurde im September die Wohnung eines Aktivisten durchsucht und Sekundenkleber sichergestellt.⁸⁴

Im Ergebnis wird auch die Strafzumessung schärfer. Die härteste Strafe wurde bislang vom Berliner Amtsgericht verhängt: Eine Aktivistin aus Köln wurde aufgrund der Beteiligung an drei Straßenblockaden wegen Nötigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen zu acht Monate Freiheitsentzug ohne Bewährung verurteilt. Weil die Angeklagte ankündigte, sich auch weiterhin für mehr Klimaschutz auf die Straße zu setzen, stellte das Gericht eine schlechte Sozialprognose an und ging über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung zu einer Geldstrafe deutlich hinaus.

Daneben finden die Ermittlungsbehörden auch andere Wege, um die Strafbarkeit von versammlungsspezifischen Verhalten auszuweiten. Nach einer Protestaktion gegen den Kohlekompromiss in NRW vor der Staatskanzlei im Frühjahr 2021 warf die Staatsanwaltschaft Düsseldorf einigen Aktivist*innen psychische Beihilfe zum Hausfriedensbruch vor und beantragte Strafbefehle.⁸⁵ Einzelne Aktivist*innen waren für mehrere Stunden auf ein Vordach geklettert, um dort zu protestieren. Allein durch ihre Anwesenheit hätten die übrigen Aktivist*innen sie dabei unterstützt. Nach dieser Argumentation wären praktisch bei jeder Straftat, die im Rahmen einer Demonstration begangen wird, alle Versammlungsteilnehmende wegen psychischer Beihilfe strafbar. Erst nach zwei Hauptverhandlungstagen wurde das Verfahren wegen fehlender Strafanträge eingestellt.

3.2 Farb- und Kunstaktionen

Immer wieder reagieren Ermittlungsbehörden mit unangemessener Härte auf Protestaktionen von Klimaaktivist*innen, bei denen wasserlösliche Farbe vermeintliche Sachbeschädigungen verursacht haben soll.

Ein symptomatisches Beispiel dafür stammt aus Bayern: Im Frühjahr 2020 durchsuchte die Augsburger Polizei Wohnung und Zimmer einer damals fünfzehnjährigen Aktivistin von FFF. Ein halbes Jahr zuvor hatten Greenpeace-Aktivist*innen vor einem Geschäft mit abwaschbarer Kreide „Brauchst Du das?“, „Buy nothing“ auf den Boden geschrieben. Zur Aufklärung dieser Tat stürmten sieben Polizist*innen das Zimmer der Minderjährigen und durchsuchten Kleiderschränke, beschlagnahmten ihr Handy und lasen – ohne gesonderten richterlichen Beschluss und damit rechtswidrig – auch das Tagebuch der Beschuldigten, obwohl keinerlei Verbindungen zu Greenpeace bestanden. Die thematische Nähe ihres Engagements bei FFF reichte den Ermittlungsbeamten als Motiv aus.⁸⁶ Das Verfahren wurde später eingestellt, die Betroffene berichtete von erheblichen psychischen Belastungen.

Ähnlich waren die Behörden 2018 gegen Greenpeace-Aktivist*innen vorgegangen, nachdem diese unter dem Motto „Sonne statt Kohle“ 2017 die Straße um die Berliner Siegessäule mit Wasserfarbe gelb gefärbt hatten. Die Staatsanwaltschaft ließ bundesweit 29 Büros und Wohnungen

durchsuchen und technische Geräte beschlagnahmen.⁸⁷ Die Verfahren wurden später teilweise eingestellt, teilweise wurden Strafbefehle beantragt.⁸⁸

Nach einer Aktion der Letzten Generation, bei der das Grundgesetz-Denkmal vor dem Reichstag mit schwarzer Farbe übergossen wurde, klagte die Staatsanwaltschaft die Aktivist*innen wegen gemeingefährliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) an. Weil kein Schaden entstanden war und „ein Regenguss alles weggespült hätte“, wurden die Aktivist*innen freigesprochen.⁸⁹ Demgegenüber befand das Amtsgericht Berlin im April 2023 eine Aktivistin nach § 304 StGB für schuldig, nachdem sie ihre Hand an den Rahmen eines Gemäldes in der Berliner Gemäldegalerie geklebt hatte und verurteilte die Designstudentin zu drei Monaten Haft ohne Bewährung.⁹⁰ Im Zuge einer Farbaktion am Brandenburger Tor ermittelt die Staatsanwaltschaft ebenfalls wegen gemeingefährlicher Sachbeschädigung und Nötigung. Auf die Aktivist*innen kommen außerdem Reinigungskosten von ca. 115.000 Euro zu.⁹¹ Weil sie in einem Münchner Autohaus ein Luxusauto mit Farbe beschmiert und sich anschließend daran festgeklebt hatten, wurden 15 Aktivist*innen von Scientist Rebellion 2022 sogleich für mehrere Tage in Präventivgewahrsam genommen.⁹²

3.3 Verfolgung der Letzten Generation als kriminelle Vereinigung

Eine neue Qualität staatlicher Strafverfolgung von Klimaaktivismus stellen die Ermittlungen gegen Mitglieder der Letzten Generation wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin und Generalstaatsanwaltschaft München dar. Im Dezember 2022 und Mai 2023 wurden bundesweit Razzien durchgeführt, Konten und eine Homepage beschlagnahmt. Die Anwendung der Vorschrift auf friedlichen Klimaprotest hat weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Klimabewegung, die sich derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzen lassen.⁹³

Denn bei dem Vorwurf nach § 129 StGB geht es nicht um die Strafbarkeit von konkreten, im Rahmen von Protesten begangenen Taten wie beispielsweise einer nötigenden Straßenblockade oder einer Farbsprühaktion. Vielmehr wird bereits die Organisation einer Protestbewegung als solche und jede Form der Beteiligung daran unter Strafe gestellt. Dabei erlaubt die Norm Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen die tief in die Grundrechte der Beschuldigten, aber auch von unbeteiligten Dritten eingreifen.⁹⁴

§ 129 StGB dient eigentlich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Der Tatbestand setzt aber im Wesentlichen nur voraus, dass eine Vereinigung ihrem Zweck nach auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist. Nach dem Wortlaut fallen daher auch Protestgruppen, die mit Mitteln des zivilen Ungehorsams auf ihre Anliegen aufmerksam machen, in den Anwendungsbereich. Wegen der weitreichenden Folgen setzt die Norm allerdings zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Vereinigung voraus. Ihr Wirken muss das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig beeinträchtigen.⁹⁵

Die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots ohne Gewalt und mit Vehemenz einzufordern, dürfte das Sicherheitsgefühl einer demokratischen Gesellschaft nicht ernsthaft gefährden.⁹⁶ Vielmehr hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt: „Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Missstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen.“⁹⁷ Angesichts einer verfassungs- und völkerrechtlich unzureichenden

Klimaschutzpolitik,⁹⁸ einem rechts- und verfassungswidrigen Klimaschutzprogramm⁹⁹ und der wiederholten Verletzung des Klimaschutzgesetzes¹⁰⁰ überzeugt es nicht, in friedlichem zivilen Klimaungehorsam eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erblicken.¹⁰¹

3.4 Beschleunigte Verfahren

Nicht nur mit Blick auf Anklage und Verurteilung wird die Strafverfolgung schärfer. Die Berliner Justiz hat nun auch den Versuch unternommen, durch besondere organisatorische und strafprozessuale Maßnahmen Klimaaktivist*innen systematisch in Schnellverfahren abzuurteilen.¹⁰² Dagegen bestehen allerdings erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

So stellte die Staatsanwaltschaft vermehrt Anträge auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens. Diese Schnellverfahren sind nach § 417 StPO nur zulässig, wenn ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage vorliegt. In diesen Fällen kann die Verfahrenslänge signifikant auf wenige Tage zwischen Aktion und Strafverhandlung gekürzt und die Rechte der Verteidigung können erheblich beschnitten werden. Parallel dazu hat das Amtsgericht Tiergarten seinen Geschäftsverteilungsplan derart geändert, dass alle beschleunigten Verfahren nach § 417 StPO bei zwei Richter*innen auf Probe landen. Da es zu diesem Zeitpunkt nur beschleunigte Verfahren im Zusammenhang mit den Aktionen der Letzten Generation gab, stellte diese Änderung des Geschäftsverteilungsplans einen Versuch dar, die Verfahren der Letzten Generation auszusondern und bei bestimmten Richter*innen zu verhandeln. Dieses Vorgehen dürfte kaum mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot der Schaffung von „Ausnahmegerichten“ aus Art. 101 GG zu vereinbaren sein.¹⁰³ Bedenklich ist zudem die Zuweisung derart strittiger Verfahren an Richter*innen auf Probe. Wegen der vorzeitigen Entlassungsmöglichkeit (§ 22 Abs.1 DRiG) ist bei ihnen die richterliche Unabhängigkeit nicht vollständig gewährleistet.¹⁰⁴

Unabhängig davon eignen sich die Verfahren gegen die Letzte Generation auch nicht für derartige Schnellverfahren. Denn die Strafbarkeit der Sitzblockade hängt von vielen Umständen des Einzelfalls ab, sodass selten ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage vorliegen dürfte. Aus diesem Grund hatte der Leiter der Berliner Staatsanwaltschaft Monate zuvor Schnellverfahren noch als ungeeignet erachtet.¹⁰⁵ Und aus diesem Grund haben die Berliner Richter*innen die Durchführung bislang auch abgelehnt.¹⁰⁶ In Bayern haben hingegen Gerichte in Schnellverfahren Aktivist*innen innerhalb von nur einem Tag abgeurteilt.¹⁰⁷ Rechtsstaatliche Garantien, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren, lassen sich bei diesem Vorgehen kaum einhalten.

3.5 Sachfremde Bewertung von Klimaprotest

„Die Rechtsanwendung [in der Justiz] erfolgt in Deutschland ohne politische Kriterien, Einflüsse, Einstellungen oder Bewertungen“ heißt es in dem Urteil zu einem Verfahren der Letzten Generation.¹⁰⁸ Wenngleich das Postulat einer apolitischen (Straf-)Justiz aus rechtsphilosophischer und soziologischer Sicht zu hinterfragen sein und gesellschaftliche Machtverhältnisse auch in der Rechtsprechung reproduziert werden dürften,¹⁰⁹ so formuliert doch das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz den unmissverständlichen Anspruch einer unvoreingenommen, objektiven und unpolitischen Justiz. Der Umgang der Gerichte mit Klimaprotest wird diesem Anspruch allerdings nicht immer in vollem Umfang gerecht: Gerichte greifen immer wieder auf eine

politische Bewertung der Formen von und Motive für Klimaaktivismus zurück und zweifeln in Urteilen Legitimität und moralische Integrität des Protests an.

In einem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten zu einer Straßenblockade der Letzten Generation heißt es beispielsweise:

„Es handelt sich um eine naiv und undurchdacht anmutende Form des politischen Aktionismus, die objektiv keine ernsthafte Aussicht auf Erfolg verspricht und von einer besonderen Selbstüberschätzung getragen wird.“¹¹⁰

In einer anderen Urteilsbegründung schließt das Gericht die politische Bewertung mit behelrenden Worten ab:

„Außerdem haben die letzten 12 Monate gezeigt, dass sich Politiker durch die Blockadeaktionen nicht „erpressen lassen“. Sie ändern ihre Entscheidungen deshalb nicht. Die Klimaaktivisten haben in dieser Zeit nicht einmal ihre Minimalziele erreicht. [...] Bei allem Verständnis für die großen Sorgen der Blockierenden um ihre Zukunft. So geht es jedenfalls nicht !!!“¹¹¹

Nahezu zynisch äußerte sich ein anderer Richter in einer Verhandlung zu einer Straßenblockade über die Motivation der Aktivist*innen, für den Erhalt der Lebensgrundlagen auf die Straße zu gehen:

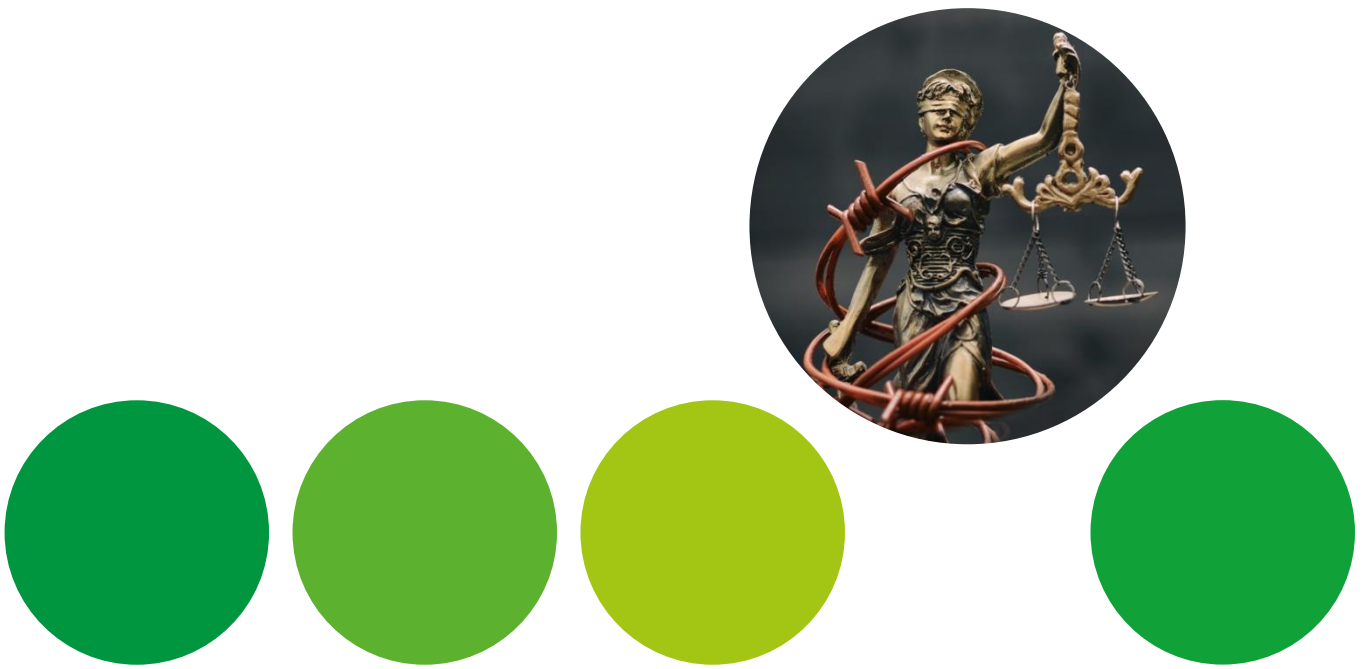
„Die Dinos sind schließlich auch ausgestorben. Der Mensch wird sowieso aussterben, davon bin ich fest überzeugt. Das lässt sich nicht verhindern, dafür ist er zu dumm.“¹¹²

Das Landgericht München begründete zuletzt den Anfangsverdacht gegen die Letzte Generation wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung unter anderem damit, dass ihr Protest „moralisch überhöhend“ sei und eine „illegitime“ Verletzung des gesellschaftlichen Diskurses darstelle.¹¹³

Fraglos müssen sich Strafgerichte im Rahmen der Strafzumessung auch mit den Motiven des Angeklagten auseinandersetzen (§ 46 StGB). Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit als „unentbehrliches Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens“¹¹⁴ steht den Gerichten eine Bewertung von Legitimität, Sinnhaftigkeit oder Erfolgchancen von klimapolitischem Protest allerdings nicht zu.

3.6 Keine Anwendung von Jugendstrafrecht

Außerdem lehnen Strafverfolgungsbehörden bei vielen heranwachsenden Aktivist*innen die Anwendung des (milderen) Jugendstrafrechts pauschal ab. Begehen Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren eine Straftat, muss im Einzelfall nach einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit entschieden werden, ob Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 JGG). In der Praxis werden jedoch gerade auch in diesen Fällen vermehrt Strafbefehle (verkürztes Strafverfahren mit rechtskräftigem Urteil nach zwei Wochen) erlassen und Erwachsenenstrafrecht angewandt, ohne eine solche Prüfung durchzuführen.



Verschärfung von Gesetzen

4 Verschärfung von Gesetzen

Wir beobachten, dass die parlamentarische Gesetzgebung auf Landesebene auf vermeintliche Grenzüberschreitungen durch zivilen Ungehorsam der Klimabewegung mit engeren Grenzen für zivilgesellschaftliches Engagement reagieren. Die dahinterstehende politische Logik, „effektive Rechtsstaatlichkeit erfordert die Beschränkung rechtlicher Freiheiten“ verkennt die Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips. Sie bedroht die Freiräume zivilgesellschaftlicher Betätigung und ist vielfach mit der grundrechtlich verbürgten Meinungs- und Versammlungsfreiheit unvereinbar. Dabei geht es insbesondere um Beschränkungen von versammlungsrechtlich geschützten Aktivitäten. Gleichzeitig werden Befugnisse verankert, die langfristig gegen die Zivilgesellschaft eingesetzt werden und die Partizipation auch in anderen Bereichen zukünftig einschränken können. Die gesetzlichen Grundlagen haben somit eine gesamtgesellschaftliche Relevanz.

4.1 Verschärfung des Versammlungsrechts

Die Versammlungsgesetze der Länder setzen den gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der in Art. 8 GG garantierten Versammlungsfreiheit. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, ist diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend“.¹¹⁵ Verschärfungen und Einschränkungen von Versammlungsgesetzen sind daher immer an den Garantien des Grundgesetzes zu messen.

Nordrhein-Westfalen hat im Januar 2023 ein neues Versammlungsgesetz¹¹⁶ verabschiedet, das die Demonstrationsfreiheit an zahlreichen Stellen einschränkt. Viele der Regelungen zielen hierbei ausdrücklich darauf ab, die neuen Protestformen der Klimabewegung zurückzudrängen.

Das Gesetz statuiert ein absolutes Teilnahmeverbot an Versammlungen, die infolge des öffentlichen Erscheinungsbildes durch das Tragen uniformähnlicher Kleidungsstücke Gewaltbereitschaft vermitteln und dadurch einschüchternd wirken (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 VersG NRW). Die Gesetzesbegründung stellt dabei etwa das Tragen gleichfarbiger Overalls bei dem Klimaprotest gegen den Tagebau Garzweiler im Jahr 2019 in der Gesetzesbegründung mit dem Tragen von Bomberjacken und Springerstiefeln gleich.¹¹⁷ Die Gesetzesbegründung sieht die Overalls als uniformähnliche Kleidungsstücke an und geht davon aus, dass auch die Proteste der Klimabewegung am Tagebau Garzweiler dem neuen Gewalt- und Einschüchterungsverbot unterfallen würden.

Die Teilnahme an solchen Versammlungen würde danach regelmäßig einen neu geschaffenen Straftatbestand erfüllen (§ 27 Abs. 8 Nr. 1 VersG NRW). Speziell durch die Strafordrohung werden Bürger*innen von der Teilnahme an Versammlungen potenziell abgeschreckt. Die Unbestimmtheit der Strafnorm birgt zudem die Gefahr, dass neue aktivistische Protestformen durch die Strafverfolgungsbehörden kriminalisiert werden.

Ebenfalls auf eine Beschränkung der Protestformen der Klimabewegung zielt die Regelung des § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW ab: „Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt“. Es handelt sich um ein präventives Versammlungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeiten. Die Regelung ist im gesamten Bundesgebiet einmalig und eine völlig neue Art des gesetzlichen Versammlungsverbotes. Kein anderer Ort in Deutschland wurde bisher völlig von Versammlungen ausgenommen – selbst die sogenannte Bannmeile um Parlamentsgebäude und Regelungen zu Versammlungen an NS-Gedenkstätten verbieten Versammlungen nicht ausnahmslos. Ganz

ausdrücklich sollen auch Versammlungen verboten sein, die einen inhaltlichen Bezug zwischen dem Demonstrationsort „Autobahn“ und der Thematisierung von Umweltschäden durch den Kraftfahrzeugverkehr aufweisen.¹¹⁸ Die Regelung verbietet auch solche Versammlungen, die nicht auf eine Blockade abzielen. Es handele sich bei diesen Klimaprotesten lediglich um „partikulare Interessen“.¹¹⁹

Dabei verkennt der Gesetzgeber grundlegend, dass der Schutz der Anliegen von Minderheiten verfassungshistorisch gerade Sinn und Zweck der Versammlungsfreiheit ist und ordnet die Versammlungsfreiheit pauschal dem Mobilitätsinteresse einer vermeintlichen Mehrheit unter. Die Mehrheitsgesellschaft ist in einer Demokratie gerade nicht im gleichen Maße auf das Versammlungsrecht angewiesen, wie jene, die die Mehrheit für sich gewinnen wollen. Die Wahl des Versammlungsortes ist ein Kernstück des von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Selbstbestimmungsrechts der Versammlung und kann durch den Gesetzgeber nicht a priori „herausdefiniert“ werden.¹²⁰

Auch die sächsische Landesregierung plant eine umfassende Novellierung des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), welches einige der am VersG NRW zu kritisierenden Punkte im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit grundrechtsschonender regelt. Auch wenn das SächsVersG einige Verbesserungen beinhaltet, gibt es zu kritisierende Aspekte. Der Kabinettsentwurf,¹²¹ der sich in der Verbändeanhörung befindet, schränkt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in vielfältiger Weise ein. Die Grundrechtsträger*innen, also auch die Teilnehmenden und die Veranstalter*innen, werden nicht angemessen berücksichtigt. Zudem wird durch einen versteckten Zwang zur Kooperation das Prinzip der Staatsfreiheit von Versammlungen untergraben.¹²² Besondere Bedenken bestehen gegen die geplante Überprüfung von Ordner*innen, die nicht nur die Versammlungsfreiheit erheblich beeinträchtigen, sondern auch tiefe Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen bedeuten würde.¹²³

Die gesetzlichen Regelungen sind zumindest in Teilen nicht mit der Versammlungsfreiheit vereinbar. Das parallele Vorgehen mehrerer Bundesländer auf gesetzlicher Ebene zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit, insbesondere zur Anwendung gegen die Klimabewegung, ist eine relevante Entwicklung in der Beschränkung von Partizipation. Aus diesem Grund sind auch mehrere Klagen gegen die Gesetze anhängig. So wendet sich die Gesellschaft für Freiheitsrechte gemeinsam mit weiteren Organisationen mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgerichtshof gegen mehrere Regelungen des Versammlungsgesetzes NRW.¹²⁴

4.2 Einführung von Gebühren für Polizeieinsätze

Doch auch unterhalb der Schwelle von Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, gibt es gesetzgeberische Bemühungen, neue Protestformen der Klimabewegung zu verhindern. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied am 21. September 2023, dass ohne ausdrückliche Regelung in der Gebührenordnung für das Ablösen angeklebter Hände keine Gebühren erhoben werden dürfen.¹²⁵ Andere Bundesländer sind dahingehend bereits aktiv geworden: Nordrhein-Westfalen änderte zum 12. August 2023 die entsprechende Anlage zur Gebührenordnung.¹²⁶ Nunmehr können die Kosten für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen je nach angefallenem Zeitaufwand erhoben werden. Dabei können regelmäßig inklusive Anfahrt sowie Vor- und Nachbereitung 70,00 € pro Stunde pro eingesetzten Beamten berechnet werden.¹²⁷ Die Kosten muss die

pflichtige Person in einer Höhe von bis zu 50.000,00 € tragen. Die Landesregierung möchte durch die Regelung gezielt ermöglichen, dass Teilnehmenden an Blockadeaktionen die Kosten der Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden können, wenn sie sich nach einer Versammlungsauflösung nicht entfernen.¹²⁸

Die Änderung der Verordnung zeigt, dass die Entscheidungsträger*innen auch untypische legislative Mittel einsetzen, um den Aktionsformen von Klimaaktivist*innen mit den Mitteln des Rechts entgegenzutreten. Dabei nimmt die Landesregierung politisch in Kauf, dass künftig auch in anderen Fällen bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Gebühren für Polizeieinsätze erhoben werden.

4.3 Verschärfungen des Strafrechts

Der Bundestag hat sich auch bereits mit Verschärfungen des materiellen Strafrechts zur Beschränkung von Klimaaktivismus befasst. Der Antrag der Unionsfraktion „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“¹²⁹ vom 08. November 2022 wurde zwar von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt. Inhalt und Begründung des Vorschlages machten aber deutlich, dass relevante Teile des Bundestages gezielte Strafrechtsverschärfungen befürworteten, um bestimmte Protestformen härter und schneller zu bestrafen.

Wenngleich derartige Änderungen von StGB und StPO in Deutschland bislang keine Mehrheiten finden, so gibt der Blick ins Ausland Anlass zur Sorge, dass sich dies mit veränderten politischen Kräfteverhältnissen schnell ändern kann. In anderen liberalen Demokratien wurden Gesetze bereits erheblich verschärft. So wurde in Großbritannien als Reaktion auf zunehmenden Klimaprotest bereits 2022 die Möglichkeit geschaffen, lauten und disruptiven Protest zu verbieten, ein Straftatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses normiert und das Strafmaß für Straßenblockaden erhöht.¹³⁰ Mit dem Public Order Act¹³¹ wurde 2023 der Straftatbestand des Anschließens („locking on“) geschaffen, das Mitführen von dazu geeigneten Gegenständen pönalisiert („being equipped for locking on“) und die Möglichkeiten zur anlasslosen Durchsuchung von Sammlungsteilnehmenden erheblich ausgeweitet. Auf dieser Grundlage wurden Aktivist*innen wegen der Blockade einer Brücke zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.¹³² Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bezeichnete die Gesetzesverschärfung als „zutiefst beunruhigend“ und menschenrechtswidrig.¹³³ In Australien haben seit 2022 verschiedene Bundesstaaten versamlungsbezogene Straftatbestände geschaffen sowie Strafraumen verschärft, die auch zu ersten Freiheitsstrafen gegen Klimaaktivist*innen geführt haben.¹³⁴ In den USA wurden seit 2017 über 250 Gesetzesvorschläge zur Beschränkung und Kriminalisierung von Protest eingebracht.¹³⁵ Dabei war nach Berichten von Greenpeace häufig die Lobby fossiler Energieunternehmen eine treibende Kraft hinter den Initiativen.¹³⁶



Weitere Beschränkungen

5 Weitere Beschränkungen

5.1 „Chilling Effects“: Die indirekten Folgen staatlicher Repression

Die Wirkung von Strafverfolgung und anderen Formen staatlicher Repression gegen Klimaprotest geht häufig über den konkreten Anlass und den unmittelbaren Zweck einer Maßnahmen hinaus. Sie verunsichern die Betroffenen selbst, die Menschen in ihrem Umfeld und die Klimabewegung insgesamt. Strafprozessuale Maßnahmen wie Durchsuchungen oder Abhörmaßnahmen treffen zudem auch unbeteiligte Dritte. Sowohl die Angst, selbst zum Ziel von Ermittlungsmaßnahmen zu werden, als auch die damit verbundene Delegitimierung des Protests in der öffentlichen Meinung können Menschen daran hindern, ihre Grundrechte auf Versammlungs-, Meinungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit sowie demokratische Teilhabe auszuüben. Diese als *chilling effects* bezeichnete, mittelbare Freiheitsbeeinträchtigung verstärkt den Effekt von Repressionsmaßnahmen erheblich. Wenn Menschen sich selbst zensieren oder aufhören, von ihren Grundrechten Gebrauch zu machen, werden wichtige Diskussionen unterdrückt und die Funktionsweise einer offenen Gesellschaft beeinträchtigt. In der behördlichen und gerichtlichen Praxis wird diesem Phänomen allerdings bislang kaum Aufmerksamkeit gewidmet.

Ein beunruhigendes Beispiel dafür bieten die bereits angesprochenen Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München gegen Mitglieder der Letzten Generation wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Die Ermittlungsmaßnahmen betrafen nicht nur die Beschuldigten, sondern auch zahlreiche Unbeteiligte und hatten Auswirkungen weit über die Letzte Generation hinaus.¹³⁷ In einer freiheitlichen Demokratie müsste der Umstand, dass Strafverfolgung im Bereich der (klima-) politischen Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung stattfindet, Anlass zu besonderer Zurückhaltung geben. Die bayrischen Behörden machten von ihren Ermittlungsbefugnissen hingegen umfassend Gebrauch.¹³⁸

So wurde der Zahlungsdienstleister Elinor Treuhand e.V. zum Ziel der Ermittlungen. Der gemeinnützige Verein stellte Gruppenkonten für hunderte Schulklassen, Sportvereine, Kitas und eben auch Gruppen aus der Klimabewegung, wie die Letzte Generation, Extinction Rebellion oder FFF bereit.¹³⁹ Nur aufgrund dieser Dienstleistung wurden wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung bei Elinor Geschäftsräume durchsucht¹⁴⁰ und Gelder beschlagnahmt. Die Plattform hat mittlerweile ihre Dienste eingestellt.¹⁴¹ Durchsuchungen fanden aber auch bei zwei völlig unbeteiligten Unternehmen statt, die ausschließlich für Fridays for Future tätig waren und keinerlei Verbindung zur Letzten Generation hatten. Dabei war ausreichend, dass eine Überweisung von einem Elinor-Gruppenkonto an die Unternehmen den Verwendungszweck „Klimastreik München“ enthielt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Obwohl die Ermittler feststellten, dass kein Bezug zur Letzten Generation bestand, beschlagnahmten sie dennoch Datensätze mit ca. 5.000 Adressen von FFF-Unterstützer*innen.¹⁴²

Das Vorgehen der Behörden sorgt insgesamt für eine erhebliche Verunsicherung der klimabewegten Zivilgesellschaft. Aufgrund der tatbestandlichen Unschärfe von § 129 StGB sind die Strafbarkeitsgrenzen für Betroffene kaum erkennbar. Jede Unterstützung der Letzten Generation kann potenziell strafbar sein, egal ob finanziell, juristisch, kommunikativ oder logistisch. Sämtliche Menschen im erweiterten Umfeld der Vereinigung drohen zum Ziel strafprozessualer Maßnahmen zu werden. Darüber hinaus birgt auch jeder Kontakt mit den Aktivist*innen der Letzten

Generation das Risiko, von Überwachungsmaßnahmen betroffen zu werden. Die Beschlagnahmung der FFF-Adressen verdeutlicht, dass für die Ermittlungsbehörden jede thematische Überschneidung verschiedener Protestgruppen für die Begründung eines Verdachts ausreichen kann.

Verstärkt wird die abschreckende Wirkung von Ermittlungsmaßnahmen durch eine gezielte öffentliche Kommunikation. Dabei legte das Vorgehen der Münchner Behörden den Verdacht nahe, dieser Effekt sei den Ermittler*innen nicht nur bewusst, sondern auch beabsichtigt. So ließ die Generalstaatsanwaltschaft München nach der Beschlagnahmung der Homepage der Letzten Generation am 24. Mai 2023 dort den Hinweis einblenden: „Die Letzte Generation stellt eine kriminelle Vereinigung gemäß § 129 StGB dar! (Achtung: Spenden an die Letzte Generation stellen mit hin ein strafbares Unterstützen der kriminellen Vereinigung dar!)“.¹⁴³ Diese Verlautbarung stellte nicht nur einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar und wurde deshalb von den Behörden wieder gelöscht. Sie brachte auch die Intention zum Ausdruck, Menschen von einer weiteren Unterstützung der Bewegung abzuschrecken, bevor ein Gericht die Einstufung als kriminelle Vereinigung bestätigt hätte. Eine Instrumentalisierung von Ermittlungsbefugnissen zur Abschreckung von politischem Protest ist aber mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

5.2 Beschränkung der Pressefreiheit

Eine freie Berichterstattung wird in Artikel 5 GG verfassungsrechtlich geschützt. Sie ist Wesensmerkmal und Funktionsbedingung einer Demokratie. Mit der Verbreitung von Informationen und Meinungen schafft die Presse die Voraussetzung für öffentlichen Diskurs und Meinungsbildung und fungiert als Kontrollorgan zwischen Bürger*innen und gewählten Vertreter*innen.¹⁴⁴ Gleichsam spielt sie auch für Protestbewegungen, die auf demokratischen Wandel abzielen, eine wichtige Rolle als Übermittler der kommunikativen Anliegen. Staatliche Eingriffen in das Grundrecht der Pressefreiheit unterliegen den strengen Grenzen von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Dennoch kommt es immer wieder bei Klimaprotesten zu Behinderungen der Arbeit von Journalist*innen. Sowohl bei der Räumung von Lützerath,¹⁴⁵ bei Massenaktionen von Ende Gelände,¹⁴⁶ als auch bei den Protesten zur IAA¹⁴⁷ berichteten Medienschaffende von weitreichenden Beschränkungen der Berichterstattung.

Zudem kann auch hier der abschreckende Effekt von Überwachungsmaßnahmen zu einer generellen Verhaltensanpassung führen, die die freie Berichterstattung gefährdet. So hat im Zuge der Ermittlungen gegen die Letzte Generation auf Anordnung des Amtsgerichts München das Presse-telefon der Bewegung über einen Zeitraum von mehreren Monaten abgehört.¹⁴⁸ Der Beschluss des Amtsgerichts München enthält keine Auseinandersetzung mit dem grundrechtlichen Schutz journalistischer Arbeit und erwähnt die Pressefreiheit nicht.¹⁴⁹ Die Abhörmaßnahme wurde gerichtlich nach drei Monaten sogar um weitere Monate verlängert, obwohl die Ermittlungsbehörden nach der erstmaligen Observation bereits feststellten, dass auf dem Anschluss fast ausschließlich Anfragen von Medienvertreter*innen, Studierenden und Schüler*innen eingingen. Die Staatsanwaltschaft sieht bereits in der Existenz von Pressekontakten eine Relevanz für den Nachweis einer kriminellen Vereinigung. Konkret haben die Ermittlungsbehörden auch Gespräche mit Journalist*innen verschriftlicht.

Nicht nur bei der Anordnung der Überwachungsmaßnahme blieb die Pressefreiheit unberücksichtigt. Auch die konkrete Durchführung der Überwachung zeigt, dass die Ermittlungsbehörden die

Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit verkennen, weil konkrete Gespräche mit Journalist*innen wortlautgenau mitprotokolliert wurden, obwohl diese Gespräche rechtlich besonders geschützt sind. Damit greifen die Überwachungsmaßnahmen unverhältnismäßig in die Pressefreiheit von am Ermittlungsverfahren unbeteiligten Journalist*innen ein.

Zusammen mit einem betroffenen Journalisten der Süddeutschen Zeitung lässt die Gesellschaft für Freiheitsrechte die Überwachung des Pressetelefons gerichtlich überprüfen, um deren Rechtswidrigkeit festzustellen und für die Zukunft einen besseren Schutz der Pressefreiheit vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Strafverfolgungsbehörden zu erwirken.

5.3 Strategic Lawsuits Against Public Participation

Jenseits staatlicher Einschränkungen der Handlungsspielräume für die Klimabewegung spielen auch „Strategic Lawsuits Against Public Participation“¹⁵⁰ (SLAPPS) zunehmend eine Rolle. Dabei handelt es sich um Klagen von privaten Akteur*innen gegen Aktivist*innen, Organisationen oder Journalist*innen, die sich für Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einsetzen, mit dem Ziel deren Tätigkeiten zu behindern. Sie dienen dazu, Betroffene durch Rechtsmittel einzuschüchtern. Wenn Aktivist*innen Unterlassungserklärungen mit hohen Strafandrohungen bei Zuwiderhandlung zugesandt oder sie vor Gericht wegen einer Blockadeaktion auf Zahlung hoher Schadenssummen verklagt werden, hat dies ebenfalls einen „chilling effect“ auf die Ausübung von Partizipationsrechten wie z.B. der Versammlungs- oder Meinungsfreiheit.

Da erst in den letzten Jahren ein öffentliches Bewusstsein für das Phänomen entstanden ist, existiert bislang keine systematische Erfassung oder empirische Forschung zu den Fällen und es fehlt auch eine einheitliche Definition. Dennoch hat das Bündnis „Coalition against Slapps in Europe“ zwischen 2010 und 2023 in Europa 820 SLAPP-Fälle in Bezug auf vielfältige zivilgesellschaftlichen Beteiligungsformen identifiziert – mit deutlich steigender Tendenz.¹⁵¹ Da der Zweck solcher Klagen die Einschüchterung ist, muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.¹⁵² Für Deutschland wurden bislang 12 Fälle bekannt.¹⁵³ Neben dem strafrechtlichen Verfahren gegen Mitarbeitende des Umweltinstituts München e.V.¹⁵⁴ und der einschüchternden Zivilklage gegen die NGO Rettet den Regenwald e.V.,¹⁵⁵ finden sich auch weitere Beispielfälle, an denen sich die Auswirkungen auf klimapolitisches Engagement verdeutlichen lassen.

Klassische Form von SLAPPs sind zivilrechtliche Schadensersatzklagen nach Protestaktionen. In vielen Fällen werden sie auch von Strafanzeigen begleitet. Bei diesen Verfahren kommt es für die Wirkung nicht unbedingt auf eine Verurteilung an. Bereits die Klage selbst oder die Drohung mit einer solchen hat das Potential, Protest abzuschrecken, erhebliche Ressourcen zu binden und Aktivist*innen einzuschüchtern.

So verklagte der Energiekonzern RWE nach einer Blockade des Kohlekraftwerks Weisweiler im November 2017 sechs Aktivist*innen vor dem Landgericht Aachen auf zwei Millionen Euro Schadensersatz.¹⁵⁶ Wegen der Blockade habe RWE drei Kraftwerksblöcke vom Netz nehmen und fehlenden Strom teuer zukaufen müssen.¹⁵⁷ Ebenso kündigt der Energiekonzern nach einem Protest am Braunkohlekraftwerk Neurath im November 2021 an, mehrere Aktivist*innen auf 1.400.000 € Schadensersatz verklagen zu wollen.¹⁵⁸ Und auch nach den Protesten gegen die Räumung von Lützerath im Januar 2023 verlaublich RWE, den Ersatz der finanziellen Schäden durch die Aktion von Klimaaktivist*innen gerichtlich einzufordern.¹⁵⁹

Nach einer Blockadeaktion am Flughafen Leipzig im Juli 2021 verklagte der Paket-Dienstleister DHL mehrere Aktivist*innen auf Schadensersatz. Da LKW die Fracht laut Aussage des Unternehmens aufgrund der Blockade nicht rechtzeitig abliefern konnten und Flieger am Boden bleiben mussten, forderte DHL insgesamt 285.000 €. Ende August 2023 wurde nach Aussage des Bündnisses „Repression nicht zustellbar“ ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, nach dem die Aktivist*innen entweder 64.000 € bezahlen oder aufsummiert 4.320 unbezahlte Arbeitsstunden bei der Stiftung „Mehr Wald für Sachsen“ ableisten müssen.¹⁶⁰ Im November 2022 führten Klimaaktivist*innen der Letzten Generation Blockadeaktionen am Berliner Flughafen durch, sowie im Juli 2023 an den Flughäfen Düsseldorf und Hamburg. Lufthansa kündigte in der Folge an, dass sie für sämtliche Fluggesellschaften der Lufthansa Gruppe Ansprüche geltend machen wollten.¹⁶¹ Eurowings, eine Lufthansa-Tochter, forderte laut Zeitungsberichten Aktivist*innen auf, bis Mitte Oktober 120.000 € zu überweisen. Sollte dies nicht geschehen, werde das Unternehmen Klage erheben.¹⁶²

Ein anderes Instrument zur Behinderung von Klimaaktivismus sind strafbewährte Unterlassungserklärungen. Nach Massenaktionen von Ende Gelände, bei denen Grundstücke von RWE betreten wurden, verlangte der Konzern unter Androhung von Klagen die Abgabe solcher Erklärungen. Auch der Bundestagsabgeordnete Kathrin Henneberger wurde in ihrer damaligen Rolle als Pressesprecherin eine Unterlassungserklärung von RWE geschickt. Darin wurde auf eine Rede Bezug genommen, die sie im Mai über die „Kritischen Aktionäre“ auf der RWE-Hauptversammlung im Namen von Ende Gelände gehalten habe.¹⁶³ Bei Zuwiderhandlung drohen horrend Strafbzahlungen. Dass solche Erklärungen ein weiteres klimapolitisches Engagement zu einem riskanten Unterfangen machen, verdeutlichte das Vorgehen von RWE von 2019. Im Vorfeld zu Aktionen am Tagebau forderte der Konzern den Sprecher von Ende Gelände dazu auf, innerhalb von zwei Wochen 50.000 € zu zahlen, weil er durch Tweets und öffentliche Äußerungen gegen die Unterlassungserklärung verstoßen habe.¹⁶⁴

Wird die Abgabe einer Unterlassungserklärung verweigert, kann diese auch gerichtliche eingeklagt werden. So verurteilte das LG Cottbus Aktivist*innen von Greenpeace nach einer Blockadeaktion an einem Tagebau zur Unterlassung einer Beeinträchtigung des Betriebs und drohte bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 € oder bis zu sechs Monate Haft an.¹⁶⁵ Das Berufungsverfahren, wurde durch einen Vergleich über die Zahlung von 11.000 € beendet.¹⁶⁶

Selbstverständlich garantiert der Rechtsstaat von Protestaktionen betroffenen Privaten die Möglichkeit, die eigenen Interessen mit juristischen Mitteln zu verteidigen. Charakteristisch für SLAPPs ist jedoch, dass die Rechtsdurchsetzung in einem erheblichen finanziellen und politischen Mächteungleichgewicht stattfindet, in der selten materielle Waffengleichheit herrscht. Diese juristischen Schritte können und sollen unabhängig von ihrer Begründetheit klimapolitisches Engagement verhindern, indem sie Einschüchtern und erhebliche Ressourcen binden. Das Risiko einer fünf-, bis siebenstelligen Schadensersatzsumme kann mitunter stärkere Abschreckungseffekte entfalten als eine strafrechtliche Verfolgung durch den Staat. Im Ergebnis droht (klima-)politische Partizipation durch private Akteur*innen, insbesondere große Unternehmen, beschränkt zu werden.



Negatives Framing im öffentlichen Diskurs

6 Negatives Framing im öffentlichen Diskurs

Auch im öffentlichen Diskurs lässt sich eine Verschärfung der Debatte um Klimaaktivist*innen und Klimaproteste in Deutschland erkennen. Dabei geht es vor allem um die Legitimität und Legalität der Proteste. Eine diskreditierende Rhetorik hat Folgen auf verschiedenen Ebenen. Zum einen prägt sie die gesellschaftliche Stimmung und wirkt stigmatisierend. Zum anderen dient eine verschärfte Rhetorik zur Legitimierung eines härteren staatlichen Vorgehens. So sind Verschärfungen im Diskurs oft Vorboten für Konsequenzen in anderen Bereichen.

Wie sich der öffentliche Diskurs gestaltet, spielt deshalb in der Untersuchung der zivilgesellschaftlichen Handlungsspielräume und „Shrinking Civic Spaces“ eine wichtige Rolle.¹⁶⁷ Welche Begriffe in der öffentlichen Debatte angeführt werden, welche Wertungen vermittelt und welche Forderungen damit einhergehen, hat Einfluss auf gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen.¹⁶⁸ Die Verschärfung des Diskurses zeigt sich etwa in den Äußerungen Alexander Dobrindts, Abgeordneter und ehemaliger Bundesminister, der den Begriff der „Klima-RAF“ nutzte und im selben Zuge härtere Strafen für Aktivist*innen forderte.¹⁶⁹ In einem ähnlichen Kontext verglich der CDU-Abgeordnete Florian Hahn Klima-Aktivist*innen mit den Taliban.¹⁷⁰

Um die Entwicklung von Repressionen gegenüber klimapolitischem Engagement und zivilgesellschaftlichen Protest besser bewerten zu können, sind daher nicht nur gesetzgeberische Verläufe und Anwendungen in den Blick zu nehmen, sondern auch die Gestaltung der öffentlichen Diskussionen in den Medien und der politischen Kommunikation.¹⁷¹ Im öffentlichen Diskurs können prägnante Interpretationsschemata, so genannte Frames, identifiziert werden, die die Wahrnehmung und das Verständnis von Sachverhalten beeinflussen. Framing meint die (Ein-)Rahmung eines Sachverhaltes in ein bestimmtes Bedeutungsumfeld, wodurch in komplexen gesellschaftlichen Situationen soziale und moralische Ordnung geschaffen und Wertung kommuniziert wird.¹⁷² Sie festigen spezifische Interpretationen, indem sie eine bestimmte Problemdefinition anführen, etwa in Bezug auf Situationen oder Akteur*innen, moralische Wertungen vornehmen sowie Lösungen und Handlungsoptionen nahelegen.¹⁷³

6.1 Framing in den klassischen Medien

Den Medien kommt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung des öffentlichen Diskurses zu. Sie können Aufmerksamkeit schaffen und bestimmte Interpretationen von Sachverhalten fördern.¹⁷⁴

An dieser Stelle dienen zwei Beispiele als Illustration für die Verschärfung der Rhetorik in den klassischen Medien gegenüber Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten. Ein prägnanter Framingansatz bezieht sich auf eine potenziell terroristische Gefahr, die von Klimaaktivist*innen ausgehen solle. Dieser Frame geht mit Schlüsselbegriffen wie Terror, Radikalisierung, Linksextremismus, Gewalt und Militanz einher. Als Problem wird in diesem Frame eine Radikalisierung der Klimabewegung beschrieben, die in einer Gefährdung von Menschenleben gipfeln könne. So sei der „Schritt hin zu Krawall und Gewalt“¹⁷⁵ nur noch klein und der Blockade eines Flughafens werden Elemente „von terroristischer Selbstermächtigung und einer fanatischen Sehnsucht danach, dass es Verletzte oder gar Tote gibt“¹⁷⁶ zugeschrieben.

Ein zentraler Vergleich bzw. Bezugnahme, der in diesem Frame immer wieder genutzt wird, ist zur terroristischen Vereinigung der Roten Armee Fraktion (RAF). Dieser äußert sich deutlich in Wortschöpfungen wie der „Klima-RAF“,¹⁷⁷ mit der die Gefahr der gewaltvollen Radikalisierung der

Klimabewegung beschrieben wurde. Dargelegt Lösungsansätze in dem genannten Frame umfassen u.a. höhere Strafen für Aktivist*innen und eine Verschärfung der Gesetzgebung. Auch Appelle an die Klimabewegung selbst finden sich in dem Frame in der Aufforderung sich von Akteur*innen und/oder Aktionsformen zu distanzieren.

Daneben ist ein weiterer prägnanter Frame der einer gesellschaftlichen Spaltung. Als zentrale Schlüsselbegriffe in diesem Frame können *Spaltung*, *Rückhalt in der Bevölkerung* und *gesellschaftlicher Zusammenhalt* genannt werden. Die Problemdefinition bezieht sich etwa darauf, dass gewisse Protestformen der Klimaaktivist*innen die Unterstützung für klimapolitische Maßnahmen in der Gesamtbevölkerung sinken ließen und Bevölkerungsgruppen gegeneinander aufbringen könnten. Es werden Fronten beschrieben, etwa „Auf der einen Seite: die Klimabewegten [...]. Auf der anderen Seite steht der Mainstream der Bevölkerung.“¹⁷⁸ In diesem Frame werden die kritisierten Protestformen oftmals als ineffektiv und kontraproduktiv bezeichnet, um klimapolitische Maßnahme politisch und gesellschaftlich umzusetzen und zugleich als Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt dargestellt. Der implizit kommunizierte Lösungsansatz stellt daher eine Abkehr von diesen Protestformen dar.

6.2 Framing in der politischen Kommunikation

In der politischen Sphäre können Frames maßgeblich geprägt und damit die mediale und gesellschaftliche Debatte beeinflusst werden. In Presseaussagen von Politiker*innen sowie bundesparlamentarischen Protokollen und Drucksachen werden rhetorische Zuspitzungen gegenüber der Klimabewegung besonders deutlich. Dazu gehören alle Vorlagen, die im Bundestag verhandelt werden, also Gesetzentwürfe, Anträge der Fraktionen oder der Bundesregierung, Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse, Änderungs- und Entschließungsanträgen, Große und Kleine Anfragen des Parlaments an die Bundesregierung, Berichte und Unterrichtungen sowie Fragen für die Fragestunde im Plenum. Solche Frames bereiten politische Forderungen und künftige Gesetzgebung vor.

Auch hier verdeutlichen drei Beispiele, welche Frames in der politischen Kommunikation vorzufinden sind: In der Schriftlichen Frage der MdB Beatrix von Storch (Mitglied der AfD), mit dem Titel „Gefährder in der Klima- und Umweltschutzprotestbewegung“¹⁷⁹ zeigt sich die thematische Verbindung von Klimaaktivismus und schweren Straftaten. *Gefährder* ist ein juristischer Begriff mit denen in Deutschland Personen bezeichnet werden, bei denen „bestimmte Tatsachen die Annahme der Polizeibehörden rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen“ werden. Eingebettet ist diese Äußerung in die öffentliche Debatte um eine zunehmende Radikalisierung bestimmter Teile der Klimabewegung hin zu einer terroristischen Vereinigung, oft unter Bezugnahme auf die Entwicklung des gewaltorientierten Linksextremismus der deutschen Roten Armee Fraktion in den 1970er und 1980er Jahren. In der sprachlichen Verwendung der Wörterreihe „gezielte Attacken auf den Energiesektor und die kritische Infrastruktur [...]“ sowie die Frage nach der Möglichkeit zu der Verhinderung solcher ‚Anschläge‘ wird auch hier das Framing des Terrorismus erkennbar. Auch die Kleine Anfrage, ebenfalls der AfD, mit dem Titel „Zur Entwicklung radikaler Tendenzen innerhalb der Klimaprotestbewegungen mit Stand Anfang Dezember 2022“¹⁸⁰ stützt diese Vermutung textlich, beispielweise wenn dort die Bundesregierung gefragt wird, inwiefern sie ausschließen könne, „dass durch eine mögliche stärkere Radikalisierung der Klimaproteste die Gefährdung von Menschenleben durch bestimmte Klimaprotestgruppierungen zunehmend

billigend in Kauf genommen wird?“ oder sich „[...] die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ nach Ansicht der Bundesregierung noch in glaubhafter Form von extremistischen Strömungen abgrenzen könne“.¹⁸¹

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen - Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“¹⁸² betrifft insbesondere das Framing der Straftäter*innen, wie beispielweise diese Textstelle zeigt: „Was jedoch als friedliche Demonstration begann, hat sich in Teilen der Klimabewegung in den vergangenen Wochen und Monaten zu einem radikalen und aggressiven Protest gewandelt, der kriminelle Mittel nicht scheut und dabei auch Leib und Leben von Menschen gefährdet [...]. Friedliche Demonstrationen sind ein wichtiges und im Grundgesetz verbürgtes Instrument demokratischer Mitwirkung. Wer aber Straftaten begeht, statt die demokratischen Mittel zu nutzen, beschädigt im Ergebnis das Anliegen des Klimaschutzes.“¹⁸³

Eng damit verzahnt ist der Frame eines Angriffs auf den Rechtsstaat, gegen den dieser sich verteidigen müsse. So forderten zahlreiche Bundespolitiker*innen und auch Mitglieder der Regierung, dass sich „der Rechtsstaat nicht auf der Nase herumtanzen“ lassen dürfe¹⁸⁴ und mit der „vollen Härte des Rechtsstaats“ auf Klimaprotest zu reagieren sei.¹⁸⁵ Justizminister Marco Buschmann trat sogar in einer Diskussionsrunde mit Klimaaktivist*innen der Letzten Generation auf, „um den Rechtsstaat zu verteidigen“.¹⁸⁶ Mit dem Rechtsstaatsprinzip wird hier der Kern der verfassungsmäßigen Ordnung und damit die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens angesprochen. Zu diesem Wert wird Klimaprotest in einen Widerspruch gesetzt und damit außerhalb des gesamtgesellschaftlichen Konsenses verortet. Dabei wird der Begriff des Rechtsstaates, dessen zentrales Anliegen die Begrenzung staatlicher Macht durch das Recht ist,¹⁸⁷ zweckentfremdet, um eine möglichst weitreichende Ausübung staatlicher Macht zu legitimieren.

6.3 Hasskommentare und Drohungen in den sozialen Medien

Medienvermittelte Kommunikation ist heute ohne den Einfluss der sozialen Medien nicht mehr denkbar. Klimaaktivist*innen können sich zwar in diesen digitalen Räumen frei äußern und eine große Reichweite erzielen, sind aber im Internet auch viel Hass ausgesetzt. Diese Entwicklung schreckt aufgrund der weitreichenden Konsequenzen von einem verstärkten Engagement im Internet ab.

Nahezu alle Klimaaktivist*innen, die in besonderem Maße in die Öffentlichkeit treten, sehen sich Hasskommentaren und Drohungen im Netz ausgesetzt. Von der Autorin Katja Diehl auf Twitter, die sich öffentlich für die Verkehrswende und klimafreundliche Mobilität einsetzt, über Luisa Neubauer, Carla Reemtsma von Fridays for Future zu Carla Hinrichs von der Letzten Generation berichten Aktivist*innen über verbale, häufig misogyne Angriffe und Hetze, die nicht selten die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten.¹⁸⁸

Ein Großteil der Hetze kommt von rechtsextremen Akteur*innen. Mit der Digitalisierung hat sich der Rechtsextremismus zunehmend ins Internet verlagert.¹⁸⁹ Rechtsextreme nutzen das Internet strategisch, um politische Gegner*innen gezielt anzugreifen und mundtot zu machen.¹⁹⁰ Klimaaktivist*innen werden teilweise über mehrere Tage von rechten bis rechtsextremen Akteur*innen im Netz attackiert. Diese Angriffe sind Teil einer gezielten Strategie, politische Gegner*innen zu beeinflussen und den demokratischen Diskurs zu behindern.¹⁹¹



AUSBLICK

Ausblick

Die demokratischen Teilhaberechte, die unsere Verfassung verspricht und die das Fundament unserer freiheitlichen Demokratie bilden, sind Ergebnis langer gesellschaftlicher und politischer Aushandlungsprozesse. Als solche müssen sie kontinuierlich „gelebt, eingehalten, vor und gegen Gerichte eingefordert und gegen Angriffe verteidigt werden“, erinnerte die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer anlässlich der Vorstellung des Grundrechte-Reports am 75. Geburtstag des Grundgesetzes am 23. Mai 2023.¹⁹² Wie sehr das gerade für die Partizipationsrechte von Klimaaktivist*innen gilt, wurde weniger als 24 Stunden später deutlich, als am 24. Mai bundesweit 170 Ermittlungsbeamte an dreizehn Orten Razzien gegen die Letzte Generation durchführten.

Die in diesem Bericht skizzierten Entwicklungen sind besorgniserregend und teils alarmierend. Sie geben Anlass für eine kritische Reflexion über den Umgang mit Klimaprotest in einem demokratischen Verfassungsstaat. Diese Frage dürfte in Zukunft weiter an Dringlichkeit gewinnen. Die aktuelle Klimapolitik ist weit davon entfernt, die verfassungs- und völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben des Übereinkommens von Paris und einen 1,5°-kompatiblen Reduktionspfad einzuhalten. Darauf wiesen im Sommer über 60 Professor*innen in einem offenen Brief an die Bundesregierung hin.¹⁹³ Die Bundesregierung geht selbst nicht davon aus, durch die bislang verabschiedeten Maßnahmen die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes bis 2030 einzuhalten.¹⁹⁴ Der Expertenrat für Klimafragen bemängelt das Fehlen eines schlüssigen Gesamtkonzepts.¹⁹⁵ Das hindert die Gesetzgebung aber nicht daran, die deutsche Klimaschutzarchitektur des KSG weiter abzuschwächen.¹⁹⁶ Gleichzeitig werden die Auswirkungen der Klimakrise immer deutlicher spürbar. So war der Juli 2023 der heißeste Monat und das Jahr 2023 voraussichtlich das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen.¹⁹⁷

Je weiter sich aber klimapolitisches Versagen und Klimakrise zuspitzen, desto zahlreicher und vehementer werden Menschen für den Erhalt ihrer Lebensgrundlagen und ihrer Chancen auf eine lebenswerte Zukunft protestieren. Wenn Staat und Gesellschaft darauf mit Repression antworten, statt sich einer konsequenten Klimaschutzpolitik zuzuwenden, droht eine Eskalationsspirale, in der wir nicht nur den Kampf gegen die Klimakrise, sondern auch unsere demokratischen Freiheitsrechte zu verlieren drohen. Angesichts dieser Gefährdung zivilgesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten sind sowohl staatliche Institutionen, Medien als auch die Zivilgesellschaft aufgefordert, die Handlungsspielräume für die Klimabewegung zu erhalten und zu verteidigen.

Fußnoten

- ¹ UNEP, Emissions Gap Report 2023: Broken Record - Temperatures hit new highs, yet world fails to cut emissions (again), 20 November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ² Oxfam, Confronting Carbon Inequality, 21. September 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ³ David Armstrong McKay und andere, Exceeding 1.5°C global warming could trigger multiple climate tipping points, Science 2022, Vol. 377, Issue 6611, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ⁴ BMWK, Überblickspapier: Das Klimaschutzprogramm 2023, 4. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30. November 2023, OVG 11 A 11/22, OVG 11 A 27/22 u. OVG 11 A 1/23.
- ⁶ BVerfG, Urteil vom 15. November 2023, 2 BvF 1/22.
- ⁷ So Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck bei Freiheit Deluxe, 15.09.2023, ab Min. 1:07:00, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁸ Global Witness, Defending Tomorrow: The climate crisis and threats against land and environmental defenders, Juli 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁹ The Guardian, Human rights experts warn against European crackdown on climate protesters, 12. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Maecanata Institut, Contested Civic Spaces: A European Perspective, Band 22, 2023.
- ¹⁰ Le Monde, French government outlaws climate activist group, 21. Juni 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Le Monde, French court temporarily suspends dissolution of climate activist group Soulèvements de la Terre, 11. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Angedroht wurde dies auch der 125 Jahre alten Ligue des droits de l'homme, siehe Matthias Monroy, Nach Kritik an Polizeigewalt: Frankreichs Innenminister droht 125 Jahre alter Bürgerrechtsorganisation, 6. April 2023, CILIP, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ¹¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. März 2001, 1 BvQ 15/01.
- ¹² Siehe dazu Jan Fährmann u.a., Versammlungsfreiheit – auch in Krisenzeiten!, Verfassungsblog, 15. April 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Andreas Gutmann und Nils Kohlmeier, Versammlungsfreiheit Coronakonform, Verfassungsblog, 8. April 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31. Januar 2022 - 1 BvR 208/22, Rn. 7.
- ¹⁴ Verwaltungsgericht München, VG München, Beschluss v. 28.01.2022 – M 33 S 22.422; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013 - 1 S 1640/12; VG Stuttgart, Beschluss vom 12.01.2022 - 1 K 80/22.
- ¹⁵ Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Allgemeinverfügung vom 25. August 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶ Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, Allgemeinverfügung vom 7. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁷ Ordnungsamt der Stadt Nürnberg, Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁸ Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Allgemeinverfügung vom 20. Juli 202, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).

-
- ¹⁹ VG Würzburg, Beschluss vom 7. September 2023, Nr. W 5 S 23.1243; VGH München, Beschluss vom 13. September 2023 – 10 CS 23.1650.
- ²⁰ Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Allgemeinverfügung vom 7. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ²¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Juni 2023, 3 CN 1.22, Rn. 29 ff.
- ²² Andreas Gutmann und Tore Vetter, Wir können alles. Außer Versammlungsfreiheit, 11. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ²³ Vgl. Jakob Hohnerlein, Versammlungsfreiheit in Lützerath – zur Disposition von RWE und Behörden?, Verfassungsblog, 13. Januar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ²⁴ Siehe auch zum „Antifa-Ost“ Prozess in Leipzig: Stadt Leipzig, Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit dem sogenannten Antifa-Ost-Prozess/Tag X, 30. Mai 2023, Elektronisches Amtsblatt 11.A/2023; zu Verboten Pro-Palästinensischer Versammlungen nach den Terrorattacken vom 7. Oktober 2023, siehe z.B. VGH München, Beschluss vom 19. Oktober 2023, Az. 10 CS 23.1862;
- ²⁵ Aktenzeichen des Verfahrens: 16 K 3477/21.
- ²⁶ Ständige Rechtsprechung des BVerfG seit dem Brokdorf-Beschluss vom 14. Mai 1985, 1 BvR 233/18.
- ²⁷ BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011, 1 BvR 699/06; s.a. VGH Hessen, Beschluss vom 22. Oktober 2020, 2 B 2546/20, Rn. 22; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Juli 2021 – 2 M 78/21, Rn. 33.
- ²⁸ Das BVerfG hatte dies 2017 noch offengelassen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2017, 1 BvR 1387/17 Rn. 21 ff. Mittlerweile hat das BVerfG die Frage eindeutig beantwortet, siehe BVerfG, Urteil vom 05.02.2022, 6 C 9.20.
- ²⁹ VG Dresden, Beschluss vom 29. November 2023, 6 L 699/19.
- ³⁰ VG Hamburg, Beschluss vom 2. August 2022, 19 E 3183/22.
- ³¹ VG Oldenburg, Beschluss vom 21. April 2023, 7 B 1106/23.
- ³² BVerfG, Beschluss vom 21 April 1998, 1 BvR 2311/94, Rn. 25.
- ³³ Bspw. Stadt Seesen, Ordnungs- und Gewerbeabteilung, Bescheid vom 10. August 2023, Az. II.2
- ³⁴ VGH Mannheim, Beschluss vom 26. Januar 2023, 2 S 57/23.
- ³⁵ Das berichtet Fridays for Future zu einer Kundgebung vom 20. Oktober 2023 in Karlsruhe.
- ³⁶ Stadt Mannheim, Bescheid vom 04. September 2023 zur Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel am 15.09.2023.
- ³⁷ OLG Naumburg, Urteil vom 12. September 2022, 12 U 55/22.
- ³⁸ Stadt Seesen, Ordnungs- und Gewerbeabteilung, Bescheid vom 10. August 2023, Az. II.2
- ³⁹ Süddeutsche Zeitung, München erlässt Sekundenklebertransportverbot“, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023).
- ⁴⁰ Bayerischer Rundfunk, 1.000 Euro Zwangsgeld wegen Sekundenkleber in der Tasche, 22. März 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁴¹ VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 25.05.2022 - 5 L 1307/22.F.
- ⁴² Correctiv, Polizisten nur selten vor Gericht, 20. August 2015, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023); RBB Kontraste, Unveröffentlichte Studie: 12.000 Verdachtsfälle unrechtmäßige Polizeigewalt pro Jahr, undatiert, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023); Zeit, Die falsche Staatsgewalt, 17. September 2019, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023); Amnesty International, Polizeigewalt in Deutschland: Unabhängige Untersuchungen sind unerlässlich, 18. August 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).Campact, Polizeivergehen - Wir fordern unabhängige Ermittlungsstellen!,

-
- ⁴³ Benjamin Derin und Tobias Singelstein, Systemversagen? Zur Aufarbeitung problematischer polizeilicher Gewaltausübung in Deutschland, Verfassungsblog, 9. Mai 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); ZeitOnline, UN-Experte sieht Systemversagen bei Polizeigewalt in Deutschland, 21. April 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁴⁴ Laila Abdul-Rahman und andere, Gewalt im Amt Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, 17. Mai 2023, Campus Verlag, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁴⁵ Das strafrechtliche Verfahren gegen den Polizisten wurde eingestellt.
- ⁴⁶ Taz, Bernd Müllender, Nicht sachgerechter Einsatz, 14. September 2021, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁴⁷ Max Frauenlob und Sabine Leidig, „Sicherheit vor Schnelligkeit“ – eine zweifelhafte Losung, 20. Dezember 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Oberhessen-Live, Tripod-Sturz im Dannenröder Wald: Verfahren gegen Polizisten eingestellt, 29. Juni 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁴⁸ Taz, Waldbesetzer verklagt Polizei, 28. Dezember 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁴⁹ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V, Entscheidung für Gewalt, Januar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁵⁰ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V, Entscheidung für Gewalt, Januar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁵¹ Polizei NRW, Respektlosigkeit und Gewalt gegen PVB, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023).
- ⁵² RBB, Polizei ermittelt nach Übergriffen auf Demonstranten gegen Zivil-Beamten, 2. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁵³ SWR, "Letzte Generation" erhebt weitere Vorwürfe gegen Mannheimer Polizistin, 07. September 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023).
- ⁵⁴ Panorama, Radikale Klimaproteste: Pfefferspray gegen die Polizei?, 16. August 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁵⁵ N-TV, Polizei verteidigt Vorgehen gegen Aktivisten, 21. September 2019, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁵⁶ Letzte Generation, Schmerzgriffe bei Wissenschaftler:innen – Fakten lassen sich nicht mit Schmerzgriffen mundtot machen, 5. Juli 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁵⁷ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V, Entscheidung für Gewalt, Januar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ⁵⁸ TAZ, Klima-Aktivist*innen eingekesselt, 9. September 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁵⁹ Tagesspiegel, Video vom 23. April 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁶⁰ Dorothee Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, Nomos, 2022.
- ⁶¹ GFF, Einsatz von Schmerzgriffen bei friedlichen Demonstrationen rechtswidrig, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁶² LTO, 33 Klimaaktivisten in längerfristigem Gewahrsam, 14. November 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁶³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Präventiver Freiheitsentzug für Klima-Aktivist*innen?, Dezember 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁶⁴ Ralf Poscher und Maja Werner, Gewahrsam als letztes Mittel gegen die „Letzte Generation“?, 24. November 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023), s.a. Marie Bohlmann und Philipp Schönberger: in Benjamin Derin und andere, Grundrechtereport 2023, S. 194.
- ⁶⁵ EGMR, Kurt gegen Österreich, Beschwerde Nr. 62903/15, § 186; S., V. und A. gg. Dänemark, Appl. No. 35553/12, §§ 98-91.

-
- ⁶⁶ Bayerische Verfassungsgerichtshof, 14. Juni 2023, Vf. 15-VII-18.
- ⁶⁷ Vgl. Thorsten Kingreen, Antrag auf abstrakte Normenkontrolle von Vorschriften des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG), 6. September 2018, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023)
- ⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 39.
- ⁶⁹ BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 32.
- ⁷⁰ AG München, Beschluss vom 4. November 2022, 861 XIV 330/22 L, (PAG) S. 2-3.
- ⁷¹ AG München, Beschluss vom 7. Dezember 2022, ERXXXI XIV 1281/22 L, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁷² AG München, Beschluss vom 1. September 2023, 866 XIV 210/23 L (PAG) S. 4.
- ⁷³ Süddeutsche Zeitung, Aktivisten bei Protest gegen IAA zu Unrecht eingesperrt, 13. September 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Amtsgericht München, Beschluss vom 7. Dezember 2022, ERXXXI XIV 1281/22 L, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁷⁴ Verwaltungsgericht Berlin, VG 2 K 180/23, Prozessbevollmächtigte: Dr. Vivian Kube, Kube Werdermann Rechtsanwält*innen.
- ⁷⁵ Dazu BVerfG, Urteil vom 8. November 1983, 2 BvR 1138/83; OVG Düsseldorf, Urteil vom 27. April 2005 - I-15 U 98/03.
- ⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 - 2 BvR 392/07, Rn. 35.
- ⁷⁷ FAZ, Warum es falsch ist, Klimaprotest und Seenotrettung zu kriminalisieren, 29. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 30.11.2023).
- ⁷⁸ Siehe z.B. Ende Gelände, Rechtshilfebroschüre für Aktionen in NRW, 2017, Nr. 2.2.5, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); s.a. Tagesspiegel, Autofahrer nicht genötigt: Amtsgericht spricht Klimaaktivistin von "Extinction Rebellion" frei, 2. Juli 2013, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁷⁹ FAZ, Warum es falsch ist, Klimaprotest und Seenotrettung zu kriminalisieren, 29. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 30.11.2023).
- ⁸⁰ Zuletzt KG Berlin Beschluss vom 16. August 2023 - 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23; LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023 - 502 Qs 138/22.
- ⁸¹ Annika Dießner, Klebstoff als Lösungsmittel, Verfassungsblog, 16. Juni 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁸² LG Berlin, Beschluss vom 20. April 2023, 503 Qs 2/23, Rn. 9.
- ⁸³ BT Drs. VI/502, Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 4.
- ⁸⁴ ZeitOnline, Hunderte Tuben Sekundenkleber beschlagnahmt, 19. September 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁸⁵ Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Strafbefehl vom 19. August 2022, Cs 80 Js 752/21.
- ⁸⁶ FocusOnline, Staatsschutz sucht nach Kreide: Razzia bei 15-jähriger Klima-Aktivistin, 23. Mai 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023), Reporter, Hausdurchsuchung bei 15-jähriger Fridays for Future Aktivistin - warum?, 6. Juli 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁸⁷ Greenpeace, Nach Protest an der Siegessäule: Hausdurchsuchung bei Greenpeace, 7. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁸⁸ RBB24, Greenpeace-Farbaktion an Siegessäule beschäftigt immer noch die Ermittler, 27. Juli 2021, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁸⁹ RB24, Freispruch nach Farbattacke auf Grundgesetz-Denkmal, 22. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁹⁰ Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 26.04.2023, 237 Js 2886/22.

-
- ⁹¹ Tagesspiegel, Farbattecke der „Letzten Generation“, 30. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ⁹² Süddeutsche, Klimaaktivisten kleben sich an Auto fest, 29. Oktober 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ⁹³ Scharfe Kritik kam z.B. von Amnesty International, Deutschland: Ermittlungen kriminalisieren Klimaprotest, Pressestatement vom 4. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Offener Brief von BUND, Campact!, DNR, DUH, Germanwatch, Greenpeace, NABU, WWF an Markus Söder, 5. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁹⁴ Matthias Jahn und Fynn Wenglarczyk, Der blinde Fleck, Verfassungsblog, 19. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 30.11.2023); FAZ, Warum es falsch ist, Klimaprotest und Seenotrettung zu kriminalisieren, 29. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 30.11.2023).
- ⁹⁵ BGH, Urt. v. 31.05.2016, 3 StR 86/16, Rn. 6; BGH, Urt. v. 13.01.1983, 4 StR 578/82, Rn. 11; BGH, Urt. v. 22.02.1995, 3 StR 583/94, Rn. 14; zum Ganzen: Philipp Schönberger und Katharina Naujoks, § 129 StGB und die Erheblichkeit der Erheblichkeit, Verfassungsblog, 8. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁹⁶ Die Einstufung der Letzten Generation wird in der Rechtswissenschaft unterschiedlich bewertet: Verfassungsblog Debatte „Kleben und Haften: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise“, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023), Milan Kuhli und Judith Papenfuß, Warum die „Letzte Generation“ (noch) keine kriminelle Vereinigung ist, KriPoZ 2/2023, S. 72; Tjorben Studt, Die „Letzte Generation“ als organisierte Kriminalität?, JuWissBlog, 34/2023 v. 08.06.2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023). In der Justiz gibt es dazu divergierende Auffassungen: LG Potsdam, Beschluss vom 19. April 2023 - 21 Qs 15/23; LG München, Beschluss vom 16. November 2023 - 2 Qs 14/23; Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Prüfvermerk vom 11. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁹⁷ BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, 1 BvR 233, 341/81, Rn. 67.
- ⁹⁸ Offener Brief, „Für eine völker- und verfassungsrechtskonforme Klimaschutzpolitik“, Verfassungsblog, 31. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ⁹⁹ Roda Verheyen, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, 7. November 2023, S. 3 ff, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁰⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023, 11 A 11/22, 11 A 27/22, 11 A 1/23.
- ¹⁰¹ So auch die Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Prüfvermerk vom 11. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); FAZ, Warum es falsch ist, Klimaprotest und Seenotrettung zu kriminalisieren, 29. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 30.11.2023); Milan Kuhli und Judith Papenfuß, Warum die „Letzte Generation“ (noch) keine kriminelle Vereinigung ist, KriPoZ 2/2023, S. 72; Tjorben Studt, Die „Letzte Generation“ als organisierte Kriminalität?, JuWissBlog, 34/2023 v. 08.06.2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁰² Stefan König, Kurzer Prozess für Klimaaktivist:innen in Berlin, Verfassungsblog, 11. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁰³ Gemeinsame Erklärung von Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen und RAV, Keine Ausnahmeorgane für die Letzte Generation, 20. Juni 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁰⁴ Stefan König, Kurzer Prozess für Klimaaktivist:innen in Berlin, Verfassungsblog, 11. Juli 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁰⁵ Tagesspiegel, Härtere Linie gegen „Letzte Generation“: Berlin führt Schnell-Prozesse gegen Klimaaktivisten ein, 15. Juni 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁰⁶ Spiegel, „Beschleunigtes Verfahren zu Klimaprotest in Berlin erneut gescheitert“, 04. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Tagesspiegel, „Justiz versus „Letzte Generation“: Berliner Blitz-Prozesse gegen Klimaaktivisten zeigen kaum Wirkung“, 30. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁰⁷ BR24, Letzte Generation: Protest gegen Urteil im Schnellverfahren, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁰⁸ AG Tiergarten, Urteil vom 27. April 2023, 231 Js 65/23 (5/23).

-
- ¹⁰⁹ Siehe z.B. zur Frage der Klassenjustiz, Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, Piper 2022.
- ¹¹⁰ AG Tiergarten, Urteil vom 01.01.2023 - 285a CS 231 - Js 1820/22 (189/22).
- ¹¹¹ AG Tiergarten, Urteil vom 27.01.2023 - 339 Ds 231 Js 2201/22 (47/22).
- ¹¹² TAZ, Gericht erinnert ans Sauriersterben, 17. Februar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹¹³ LG München, Beschluss vom 16. November 2023, 2 Qs 14/23, S. 6.
- ¹¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, 1 BvR 233, 341/81.
- ¹¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - 1 BvR 2794/10, Rn. 16.
- ¹¹⁶ Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2022.
- ¹¹⁷ vgl. NRW LT-Drs. [17/12423](#), S. 77.
- ¹¹⁸ LT-Drs. [17/12423](#), S. 68.
- ¹¹⁹ LT-Drs. [17/12423](#), S. 68.
- ¹²⁰ S.a. Johannes Kühle, Festgeklebt auf NRWs Autobahnen? § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW und die Versammlungsfreiheit, JuWissBlog Nr. 14, 3. März 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Thomas Groh, Überaus Gefahrgeneigt, mypos 48/2023, S. 38.
- ¹²¹ Referentenentwurf für ein Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit in Sachsen, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023).
- ¹²² Michèle Winkler, Stellungnahme zur Anhörung 2023, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹²³ Michèle Winkler, Stellungnahme zur Anhörung 2023, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹²⁴ VersG NRW: Bedrohung für Versammlungsfreiheit und Zivilgesellschaft, Gesellschaft für Freiheitsrechte ([Link](#), zuletzt abgerufen am 15.11.2023).
- ¹²⁵ VG Berlin, Beschluss vom 21. September 2023 – VG 1 L 363/23 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 16.11.2023)
- ¹²⁶ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Stand vom 10.11.2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 16.11.2023).
- ¹²⁷ Vgl. Runderlass des Ministeriums des Innern, Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren vom 17.04.2018 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 16.11.2023).
- ¹²⁸ Nina Magoley, Bis zu 50.000 Euro: Reul will "Klimakleber" und andere zur Kasse bitten, Westdeutscher Rundfunk, 11.08.2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 16.11.2023).
- ¹²⁹ BT Drs. 20/4310, 08.11.2022.
- ¹³⁰ [Police, Crime, Sentencing and Courts Act 2022](#) ('PCSCA'), ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹³¹ Public Order Act 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹³² Adam Wagner, (In)tolerance to Civil Disobedience in the UK, Verfassungsblog, 08.08.2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹³³ UN High Commissioner for Human Rights, UN Human Rights Chief urges UK to reverse 'deeply troubling' Public Order Bill, 27.04.2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹³⁴ Liz Hicks, Environmental Protest and Civil Disobedience in Australia, Verfassungsblog, 01.08.2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹³⁵ ICNL, Analysis of US Anti-Protest Bills, 25 Februar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹³⁶ Greenpeace, Dollars vs. Democracy 2023, 25. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).

-
- ¹³⁷ Matthias Jahn und Fynn Wenglarczyk, Der blinde Fleck, Verfassungsblog, 19. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹³⁸ Einige der Durchsuchungsbeschlüsse sind online einsehbar, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹³⁹ Elinor, Das Gruppenkonto – Ein Konto für eure Gruppenkasse, 19. Juli 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁴⁰ Hessenschau, Ermittlungen wegen Letzter Generation: Durchsuchungen auch in Gersfeld, 31. Mai 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁴¹ Elinor Treuhand e.V., Unser Abschiedsbrief, 1. September 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁴² Fridays for Future, Pressekonferenz zur Landtagswahl vom 4. Oktober 2023, ab Minute 28:00, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Spiegel, Auch »Fridays for Future« indirekt von Durchsuchungen betroffen, 2. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); LTO, Missverständnis oder Einschüchterung?, 4. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁴³ LTO, Chaos um Warnhinweis gegen "Letzte Generation", 25. Mai 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁴⁴ BVerfG, 5. August 1966, 1 BvR 586/62, Rn. 35.
- ¹⁴⁵ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Entscheidung für Gewalt, Januar 2023, S. 23, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁴⁶ Ende Gelände, Pressemitteilung vom 28. September 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁴⁷ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Kontrolle um jeden Preis, Oktober 2023, S. 28, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁴⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte, Abhörmaßnahme bei der Letzten Generation Verletzt Pressefreiheit, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 15.11.2023).
- ¹⁴⁹ AG München, Beschluss vom 13. Oktober 2022, 501 Js 534/22, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁰ Wörtlich übersetzt handelt es sich um strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung. Zu den Gesetzgebungsprozessen auf europäischer Ebene, siehe Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zum Schutz vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), 27. April 2022, COM(2022) 177 final.
- ¹⁵¹ Coalition against SLAPPs in Europe, How SLAPPs increasingly threaten democracy in Europe, S. 13 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵² Vgl. Coalition against SLAPPs in Europe, How SLAPPs increasingly threaten democracy in Europe, S. 23 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵³ Coalition against SLAPPs in Europe, How SLAPPs increasingly threaten democracy in Europe, S. 14 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁴ Umweltinstitut München, Wegen Pestizidkritik auf der Anklagebank ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁵ Rettet den Regenwald e.V., Pressemitteilung, Konzern scheitert mit Einschüchterungsklage gegen Rettet den Regenwald e.V., 21. Februar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Deutsche Welle, SLAPP: David gegen Goliath, 31. Januar 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁶ Klimareporter, RWE verklagt Klimaaktivisten, 19. Februar 2019, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁷ Aachener Zeitung, Solidaritätsbewegung für von RWE verklagte Aktivisten, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Klimareporter, RWE verklagt Klimaaktivisten, 19. Februar 2019 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁸ Redaktionsnetzwerk Deutschland, RWE verklagt Klimaaktivisten auf 1,4 Millionen Euro, 29. Mai 2019 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁵⁹ ARD, RWE will Schadenersatz von Klimaaktivisten, 21. Januar 2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).

-
- ¹⁶⁰ ARD, DHL klagt gegen Klimaaktivisten, 05. Mai 2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023); Repression nicht zustellbar, Pressemitteilung vom 25. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶¹ ZDF, Lufthansa fordert Schadenersatz, 31.07.2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶² MDR, „Letzte Generation“ – Eurowings verlangt Schadenersatz, 10. Oktober 2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶³ Klimareporter, RWE geht gegen Pressesprecherin von „Ende Gelände“ vor, 29. Mai 2019 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶⁴ Taz, Aktivist soll 50.000 Euro zahlen, 12. Juni 2019 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶⁵ LG Cottbus, Urteil vom 25. August 2015 – 4 O 354/13, BeckRS 2015, 127179.
- ¹⁶⁶ Focus online, Greenpeace zahlt an Grubenbetreiber, 17. Mai 2017 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁶⁷ Hummel, Siri (2020): Shrinking Spaces? Contested Spaces! Zum Paradox im zivilgesellschaftlichen Handlungsraum. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 33(3), 649–670. DOI: 10.1515/fjsb-2020-0056.
- ¹⁶⁸ Entman, Robert M.; Matthes, Jörg und Pellicanp, Lynn (2009): Nature, Sources and Effects of Framing. In: Karin Wahl-Jorgensen und Thomas Hanitzsch (Hrsg.), *The Handbook of Journalism Studies*. New York, London: Routledge, 175-190.
- ¹⁶⁹ ZDF, 23.04.2023. Dobrindt will härtere Strafen für „Klima-RAF“, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁷⁰ Süddeutsche Zeitung, Hahn vergleicht Klimaschützer mit Taliban, 6. März 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 22.11.2023).
- ¹⁷¹ Politische Kommunikation definieren wir in diesem Zusammenhang als die Summe der Prozesse öffentlicher Informations- und Begründungsbedürftigkeit politischer Akteur*innen (vgl Sarcinelli 2011).
- ¹⁷² Goffman, Erving (1977): *Rahmenanalyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- ¹⁷³ Entman, Robert M.; Matthes, Jörg und Pellicanp, Lynn (2009): Nature, Sources and Effects of Framing. In: Karin Wahl-Jorgensen und Thomas Hanitzsch (Hrsg.), *The Handbook of Journalism Studies*. New York, London: Routledge, 175-190; Entman, Robert M. (1993): Framing. Toward Clarification of a Fractured Paradigm. *Journal of Communication* 43(4), 51-58.
- ¹⁷⁴ vgl. Linström, Margaret, and Willemien Marais. "Qualitative news frame analysis: A methodology." (2012).
- ¹⁷⁵ FAZ, Entsteht eine Klima-RAF? Von Philip Eppelsheim, 24. Februar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁷⁶ Welt, Die Mochtegern-Märtyrer, 19. Juli 2023 ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁷⁷ FAZ, Entsteht eine Klima-RAF?, 24. Februar 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁷⁸ Tagesspiegel, Genervt von den Klimaaktivisten, 24. April 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁷⁹ BT-Drucksache 20/3356 Nr. 84.
- ¹⁸⁰ BT-Drucksache 20/4794.
- ¹⁸¹ BT-Drucksache 20/4794, S.2.ff.
- ¹⁸² BT-Drucksache 20/4310.
- ¹⁸³ BT-Drucksache 20/4310, S.1
- ¹⁸⁴ FAZ, Faeser verteidigt Razzia gegen Letzte Generation, 24. Mai 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁸⁵ Tagesspiegel, „Offene Rechtsbrüche sind nicht zu akzeptieren“ : FDP für volle Härte des Rechtsstaates gegen Klimaproteste, 7. November 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).

-
- ¹⁸⁶ Tagesspiegel, Buschmann vs. „Letzte Generation“: „Ich bin hier, um den Rechtsstaat zu verteidigen“, 21. November 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁸⁷ Joel Sadek Bella, Intervention zur unsäglichen Umdeutung des Rechtsstaatsbegriffs, JuWissBlog Nr. 48/2023, 10. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Sina Aaron Moslehi, Härte des Rechtsstaats, 21. Januar 2021, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Maximilian Pichl, Law statt Order – Der Kampf um den Rechtsstaat, Suhrkamp, 2024.
- ¹⁸⁸ Hate-Aid, Rechtsextremismus und Klima, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023); Clearingstelle Medienkompetenz, Report „Hass gegen junge Klimaaktivist:innen“, August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023); RND, Woher kommt dieser Hass? – Luisa Neubauer über Hatespeech im Netz, 12. August 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023); Spiegel, Konkrete Vergewaltigungsfantasien, 5. Mai 2022, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023); taz, Der Hass hat eine politische Heimat, 23. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023).
- ¹⁸⁹ Zeit, Wie rechte Hetze designt wird, 4. April 2019, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29. November 2023).
- ¹⁹⁰ Bundeszentrale für politische Bildung, Webtalk: Hass im Netz – rechtsextreme Onlinestrategien, 14. November 2017, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023); Deutschlandfunk, Die Politik erkennt nicht, welche Macht im digitalen Diskurs steckt“, 20. Juni 2019, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ¹⁹¹ Hate-Aid, Rechtsextremismus und Klima, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023); Karsten Smid, Polarisierung, Desinformation und Hass, Der Rechte Rand, 181/2019, S. 10; Mainpost, Fridays for Future: Rechte Hetze in Whatsapp-Gruppe, 17.10.2019, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023); Matthias Quent und andere, Klimarasismus, Der Kampf der Rechten gegen die ökologische Wende, 2022, Piper Verlag, S. 84; Mediendienst Integration, Hass und Angriffe auf Medienschaffende, 2020, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023), S. 13; Paula Matlach und Łukasz Janulewicz, Kalter Wind von Rechts - Wie rechte Parteien und Akteur:innen die Klimakrise zu ihren Gunsten missbrauchen, 1. Dezember 2021, Institut for Strategic Dialogue, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 29.11.2023).
- ¹⁹² Susanne Baer, Vorstellung des Grundrechte-Reports 2023, 23. Mai 2023, ab Minute 4:30, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 23.11.2023).
- ¹⁹³ Isabel Feichtner und andere, Für eine völker- und verfassungsrechtskonforme Klimaschutzpolitik, Verfassungsblog, 31. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁹⁴ BMWK, Überblickspapier: Das Klimaschutzprogramm 2023, 4. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁹⁵ Expertenrat für Klimafragen, Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023, 22. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁹⁶ Bundestag, Sachverständige kritisieren Bundes-Klimaschutzgesetz, 8. November 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).
- ¹⁹⁷ Deutsche Welle, Juli 2023: der heißeste Monat aller Zeiten, 8. August 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023); Spiegel, 2023 wird wohl das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen, 5. Oktober 2023, ([Link](#), zuletzt abgerufen am 28.11.2023).

IMPRESSUM

© GLI, Dezember 2023

Herausgeber

Green Legal Impact Germany e.V.
Greifswalder Str. 4 | D-10405 Berlin
Tel. +49 30 235 97 79-60
post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen | Dr. Michael Zschiesche
Steuernummer: 27/666/59461

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Haftungsausschluss

Die in diesem Text enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessenvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.



Green Legal Impact Germany e.V.

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

<https://www.greenlegal.eu>

